

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

DEUTSCHEN

HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND XLIV



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1964

SANKT SAMUEL AUF DEM FREUDENBERGE
UND SEIN BESITZ NACH EINEM
UNBEKANNTEN DIPLOM KÖNIG BALDUINS V.

Von

HANS EBERHARD MAYER

Unsere Kenntnis von der inneren Entwicklung der Kreuzfahrerstaaten ist bekanntlich vor allem deshalb so gering, weil nur ein Bruchteil der von den Lateinern im Hl. Lande ausgestellten Urkunden erhalten geblieben ist. Das hängt mit dem fast vollständigen Verlust der dortigen Archive zusammen, die schon bei der Katastrophe von 1187 dezimiert wurden. Den Zusammenbruch der christlichen Herrschaft im Hl. Lande haben nur drei Archive mehr oder weniger geschlossen bis heute überlebt: die Archive des Johanniterordens, des Deutschritterordens und der Abtei S. Maria im Tal Josaphat; aber auch in diesen Archiven sind bis ins 18. Jh. hinein noch nachweisliche Verluste eingetreten, während wir von anderen Archiven nur noch dürftige Spuren haben, die nach Europa führen, wo die Bestände dann der allmählichen Vernichtung anheimfielen, als die Hoffnung schwand, das Hl. Land wieder zu erobern. Neben den drei genannten Archiven sind uns für das Hl. Grab und den Leprosenkonvent des hl. Lazarus wenigstens die Chartulare erhalten, zumindest fragmentarisch. Auf eine entscheidende Vermehrung des umschriebenen Urkundenbestandes, dem noch die Urkunden für die italienischen und südfranzösischen Kaufmannsgemeinden zuzurechnen sind, ist wohl kaum zu hoffen, aber hin und wieder kommen doch noch kleine Reste zutage, von denen jeder angesichts der skizzierten Überlieferungslage ein nachhaltiges Interesse beanspruchen darf. So haben Jean Richard und Walther Holtzmann¹⁾ in Agira Reste

¹⁾ J. Richard, *Le chartier de Ste.-Marie Latine et l'établissement de Raymond de St.-Gilles a Mont Pèlerin*, *Mélanges Louis Halphen* (1951) 605ff.; W. Holtzmann, *Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden aus Unteritalien, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 35 (1955) 49ff.

des Archivs von S. Maria Latina in Jerusalem gefunden, und ebenso konnte Jean Richard²⁾ im Vatikanischen Archiv wichtige Dokumente zur Geschichte Zyperns im 14. und 15. Jh. aufspüren. Nachstehend soll ein bisher unbekanntes Diplom des Königs Balduin V. von Jerusalem für das Prämonstratenserkloster St. Samuel de Montjoie bei Jerusalem untersucht und veröffentlicht werden, das um so interessanter ist, als es die einzige Urkunde darstellt, die sich von diesem Klosterarchiv überhaupt erhalten hat³⁾.

Es empfiehlt sich dabei, zuerst die wenigen Tatsachen zusammenzustellen, die über St. Samuel de Montjoie bekannt sind⁴⁾. Etwa acht Kilometer nordwestlich von Jerusalem liegt auf einem Hügel an-Nabi Samwil (wörtlich: „der Prophet Samuel“), wo seit alter Zeit Juden, Christen und Muslime das Grabmal des Propheten Samuel verehrten, nicht ganz in Übereinstimmung mit den Angaben der Bibel (I. Reg. 25, 1), wonach der Prophet in seinem Haus in Ramathaim in Samaria, nordöstlich von Lydda, begraben wurde. Diese Tradition war allerdings schon im 6. Jh. von an-Nabi Samwil verdrängt⁵⁾. Für die Kreuzfahrer erhielt an-Nabi Samwil dadurch besondere Bedeutung, daß sie von hier aus am 7. Juni 1099 ihr jahrelang ersehntes Ziel Jerusalem erstmals erblickt haben sollen, und daraus würde sich auch der

¹⁾ J. Richard, *Documents chypriotes des Archives du Vatican (XIV^e et XV^e siècles)* (Bibliothèque archéologique et historique 73, 1962).

²⁾ Herrn Prof. Jean Richard (Dijon) und Herrn Dr. Gottfried Opitz von den MGH. danke ich auch an dieser Stelle für ihre Kontrolle bei der schwierigen Entzifferung der Schrift.

³⁾ Literatur: N. Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 1 (1949) 400, 405; 3 (1956) 616. F. M. Abel u. R. Savignac, *Neby Samouil*, *Revue biblique internationale* NS. 9 (1912) 267–279. B. F. Grassl, *Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart (Analecta Praemonstratensia* 10, 1934) S. 19f. M. Geudens, *L'Ordre de Prémontré en Palestine et Chypre*, *Revue de l'Ordre de Prémontré et ses missions* 16 (1914) 35. Ch. L. Hugo, *Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales* 2 (1736) 735–738. R. van Waefelghem, *Répertoire des sources imprimés et manuscrites relatives à l'histoire et à la liturgie des monastères de l'Ordre de Prémontré* (1930) S. 249. R. Röhricht, *Syria sacra*, *Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins* 10 (1887) 41. R. Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893; im folgenden gekürzt als RRH.); dazu *Additamentum* (1904). Weitere Literatur vgl. unten Anm. 23.

⁴⁾ Theodosius, *De situ terrae sanctae*, CSEL. 39, 140: *De Hierusalem in Ramatha, ubi requiescit Samuel, milia V*, d. h. ca. 7,5 Kilometer, so daß es sich nur um an-Nabi Samwil handeln kann.

Name *Mons Gaudii* oder Montjoie erklären, den sie dem Hügel gaben. Es kann keinen Zweifel geben, daß schon lange vor den Kreuzzügen hier eine Kultstätte war. Runciman⁶⁾ spricht von einer Moschee, aber die Quellen schreiben, soviel ich sehe, nur von einem griechisch-orthodoxen Kloster, das unter Kaiser Justinian ummauert wurde⁷⁾. Anscheinend überstand dieses Kloster die Schwierigkeiten, denen die orthodoxe Kirche von seiten der lateinischen Hierarchie anfänglich ausgesetzt war⁸⁾, einigermaßen gut, denn der russische Hegumen Daniel machte auf seiner Pilgerfahrt ins Hl. Land (1106–1108) dort Station⁹⁾.

Später wurden die Griechen allerdings von den Lateinern verdrängt, die ihrerseits ein Prämonstratenserkloster einrichteten, doch ist der Zeitpunkt der Gründung umstritten. Schon vor 1115 erhielt die Abtei S. Maria im Tal Josaphat ein Stück Land am *Mons Gaudii*¹⁰⁾, aber zu diesem Zeitpunkt ist von einer Niederlassung der Lateiner auf dem Hügel noch nicht die Rede. In einem gewöhnlich zu etwa 1150 datierten Brief des hl. Bernhard an den Abt von Prémontré¹¹⁾ schrieb der Abt von Clairvaux: *Apud Jerosolymam rex Balduinus, dum adhuc viveret, locum sancti Samuelis donavit nobis et mille aureos simul, de quibus aedificaretur: vos dono nostro et locum habetis et aureos habuistis*. Danach käme, wenn das Datum des Briefes richtig angesetzt ist, nur Balduin I. (1100–1118) oder Balduin II. (1118–1131) als Klostergründer in Frage, denn Balduin III. (1143–1163) war 1150 ja noch am Leben. Soweit ich sehe, hat allein Röhricht¹²⁾ sich für Balduin I. ent-

⁶⁾ S. Runciman, *A History of the Crusades* 1 (1951) 278; derselbe, in: Setton-Baldwin, *A History of the Crusades* 1 (1955) 333.

⁷⁾ Prokop von Caesarea, *De aedificiis* V, 9, ed. W. Dindorf (*Corpus scriptor. hist. Byzantinae*, 1838) S. 328.

⁸⁾ S. Runciman, *The Eastern Schism* (1955) S. 87f.

⁹⁾ B. de Khitrowo, *Itinéraires russes en Orient* (*Société de l'Orient latin. Série géographique* 5, 1889) S. 11.

¹⁰⁾ Bestätigung durch Balduin I. bei H. F. Delaborde, *Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de Notre-Dame de Josaphat* (*Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome* 19, 1880) S. 26 Nr. 6. Vgl. auch eine Urkunde Balduins I., die vielleicht von 1114 stammt und einen gleichartigen Sachverhalt bestätigt, bei Ch. Kohler, *Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la Vallée de Josaphat en Terre Sainte*, *Revue de l'Orient latin* 7 (1899) 116 Nr. 5.

¹¹⁾ *Epist.* 253; Migne PL. 182, 454.

¹²⁾ RRH. Nr. 216.

schieden (Schenkung an die Zisterzienser; die Prämonstratenser wurden erst 1120 gegründet), während man sonst gewöhnlich für Balduin II. eingetreten ist. Dabei stützte man sich auf zwei weitere Briefe des hl. Bernhard. In Epist. 175¹³⁾ an den Patriarchen von Jerusalem von etwa 1135 schreibt Bernhard: *De loco autem, ad quem nos invitatis, frater Andreas dicet vobis voluntatem nostram*. Es ist freilich nicht mehr als eine bloße Hypothese, daß hierunter an-Nabī Samwil zu verstehen sei. In Epist. 355¹⁴⁾ von etwa 1143 empfiehlt der Abt von Clairvaux die Prämonstratenser *ad Jerosolymam peregrinantes* (Rubrik) dem Wohlwollen der Königin Melisendis. Der Brief ist allerdings ebensowenig datiert wie die vorher erwähnten. Sein zeitlicher Ansatz ist nur insofern begründet, als man ihn in Zusammenhang gebracht hat mit Epist. 354, in der Bernhard der Königin Melisendis zum Tode ihres Gemahls, des Königs Fulko von Anjou († 10. November 1143), kondoliert, aber Fulko wird in Epist. 355 überhaupt nicht erwähnt, weder als tot noch als lebendig. Man hat sich die Dinge so zusammengereimt, daß Balduin II. an-Nabī Samwil dem Abt von Clairvaux mitsamt 1000 Goldstücken zum Aus- oder Umbau angeboten habe. Doch zeigte Bernhard keine Neigung, dem Angebot nachzukommen, und zwar, wie Gottfried von Clairvaux¹⁵⁾ schreibt: *in terram Jerosolymitanam, quamvis locus esset a rege paratus, ob incursus paganorum et aeris intemperiem non acquievit mittere fratres suos*¹⁶⁾. Bernhard zögerte aber nicht, den Hügel, der ihm für seinen eigenen Orden weder sicher noch klimatisch angenehm genug erschien, an den Prämonstratenserorden weiterzuschicken, wo dann in dem Zeitraum zwischen Epist. 175 und 355 das Kloster St. Samuel de Montjoie gegründet worden wäre. Die eigentliche Gründung wäre nach Epist. 355 erst unter König Fulko (1131 bis 1143) erfolgt, doch findet die apodiktische Behauptung Backmunds¹⁷⁾, Fulko habe die Prämonstratenser 1141 angesiedelt, in der Überlieferung keinen Halt. Ihr steht vielmehr sogar der folgende Eintrag zum 10. Februar im Obituar von Prémontré (redigiert 1175–1178)

¹³⁾ Migne PL. 182, 337.

¹⁴⁾ Migne PL. 182, 557.

¹⁵⁾ S. Bernardi vita prima 3, 22 bei Migne PL. 185, 316B.

¹⁶⁾ Letzteres stimmt übrigens nicht, denn Abel u. Savignac, *Revue biblique internationale* NS. 9, 268 loben ausdrücklich die klimatischen Bedingungen des Hügels.

¹⁷⁾ N. Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 1, 405. Die Quelle ist Hugo, *Annales* 2, 735.

entgegen: *Commemoratio . . . domni Balduini Jherosolimitani regis, fundatoris ecclesiae sancti Samuelis*¹⁸⁾. Am 10. Februar starb aber weder Balduin I., noch Balduin II., sondern Balduin III. (1143–1163). Doch ist auch dieser Eintrag im Lichte der hier erörterten Urkunde verkehrt und beruht wahrscheinlich auf einer in Prémontré unterlaufenen Verwechslung Balduins II. († 25. August 1131) mit Balduin III. Das Diplom Balduins V. sagt nämlich ganz präzise, daß *Balduinus . . . Latinorum rex secundus* dem Prämonstratenserorden den *Mons Gaudii* schenkte, d.h. Balduin II., was sowohl Fulko wie Balduin III. ausschaltet. Dem widerspricht nicht die Angabe Bernhards (Epist. 253), die Prämonstratenser besäßen St. Samuel *dono nostro*, denn es liegt auf der Hand, daß die Prämonstratenser sofort nach ihrer Niederlassung in St. Samuel sich um eine königliche Bestätigung der ursprünglich an die Zisterzienser ergangenen Schenkung bemühten. Die Theorie, daß Bernhards Epist. 355 an Königin Melisendis zeitlich etwa mit der Gründung St. Samuels zusammenfalle, läßt sich mit diesem Befund allerdings nicht vereinbaren; diese These war aber nur eine Verlegenheitslösung, die die fehlenden Quellen ersetzen sollte. Es ist keineswegs gesagt, daß die Prämonstratenser in Epist. 355 mit St. Samuel zusammenhängen; es gab ja auch noch das Kloster St. Habacuc de Cansie, gegründet etwa 1136, oder es konnte sich um Neuankömmlinge für ein bereits bestehendes Kloster handeln, die dem Wohlwollen der Königin zu empfehlen Bernhard allen Grund hatte, denn Melisendis war besonders bekannt für ihre Freigiebigkeit gegenüber geistlichen Häusern¹⁹⁾. Als Gründer von St. Samuel kommt jedenfalls nach den einzig zuverlässigen Zeugnissen der Epist. 253 Bernhards von Clairvaux und des Diploms Balduins V. nur Balduin II. in Betracht.

St. Samuel de Montjoie, auch *transmarina ecclesia* genannt, um eine Verwechslung mit dem Prämonstratenserklöster St. Samuel in

¹⁸⁾ R. van Waefelghem, *Obituaire de l'abbaye de Prémontré* (1913) S. 43.

¹⁹⁾ Vgl. die Schenkung der ganzen Stadt Jericho an das Nonnenkloster Bethanien (Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* [im folgenden gekürzt: WT.] XV, 26, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* [gekürzt: RHC. Hoc.] 1, 699f.). Schenkungen an die Grabeskirche bei E. de Rozière, *Cartulaire de l'église du St.-Sépulcre de Jérusalem* (1849) S. 87 Nr. 48; 90 Nr. 49; 92 Nr. 50; 93 Nr. 51. Schenkung an die Laura des hl. Sabas ebd. S. 256 Nr. 140. Schenkungen an den Leprosenkonvent von St. Lazarus bei Comte de Marsy, *Cartulaire de St.-Lazare*, *Archives de l'Orient latin* ^{2b} (1884) 128 Nr. 8; 130 Nr. 10; 135 Nr. 16.

Barletta zu vermeiden, hatte innerhalb des Ordens eine besondere Stellung, denn es galt als direkte Tochter von Prémontré²⁰) und als Besitz des Gesamtordens. Sein Abt hatte das Recht, den Stab zu führen, während ihm im Gegensatz zu seinen bedeutenderen jerusalemitischen Kollegen Mitra und Ring versagt blieben; auch gehörte er zu den sechs „Suffraganäbten“ des Patriarchen von Jerusalem²¹). Im Jahre 1156 half der Abt, einen Streit zwischen den Kanonikern des Hl. Grabes und denen des Ölbergs zu schlichten²²). Um diese Zeit bestand sicher schon die romanische Kreuzfahrerkerche, die später als Moschee diente und 1917 durch türkisches Geschützfeuer übel zugerichtet wurde; Enlart hat sie zuletzt beschrieben²³). Der Pilgerverkehr ließ den an der berühmten Pilgerstraße Jaffa-Lyddä-Jerusalem gelegenen Ort nicht unberührt. So wurde er 1172 von einem Pilger namens Theoderich, ein Jahr später von Benjamin von Tudela besucht²⁴). Theoderichs Besuch galt freilich nicht den Chorherren, wie man bisher annahm, sondern den von ihm erwähnten *grisi* (= Zisterzienserkonversen). In der Tat hatten die Prämonstratenser Nachbarn bekommen, wenngleich nicht unbedingt erfreuliche. Der spanische Graf Roderich, ein Mann mit einem ungewöhnlich bizarren Lebenslauf, hatte sich von einem Besuch des Hügels so beeindruckt lassen, daß er ihn zum Hauptsitz eines der Maria geweihten Ritterordens von Montjoie ausersah, dem Alexander III. am 15. Mai 1180 mit der Anerkennung auch die Zisterzienserregel verlieh. Erstmals tritt der Orden 1177 urkundlich in Askalon auf, als er durch die dortige Gräfin beschenkt wird. Schon damals hatte man offenbar Anlaß, die Sprunghaftigkeit in Roderichs Wesen zu fürchten,

²⁰) Brief des Generalabts Gervasius an den Patriarchen von Jerusalem (Ch. L. Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta historica, dogmatica, diplomatica* 1 [1725] 39 Nr. 38): . . . *possessiones ecclesiarum ordinis nostri, videlicet sancti Samuelis et sancti Abacuc, quarum prima est Praemonstrati, secunda Florefiae filia specialis.*

²¹) Livre de Jean d'Ibelin c. 281, in: RHC. Lois 1, 415: *qui porte croce (= Stab) et non mitre ne anel.*

²²) RRH. Nr. 323.

²³) C. Enlart, *Les monuments des croisés dans le royaume de Jérusalem. Architecture religieuse et civile* 2 (1928) 280ff. Plan ebda. 1 (1925) 41. Abbildung ebda. Atlas, 2^o album (1927) Taf. 123. Für das Jahr 1159 läßt sich aus einem Gütertausch die Existenz einer Kirche und eines Friedhofes auf dem Hügel nachweisen (RRH. Nr. 340).

²⁴) Theoderici libellus de locis sanctis editus circa A. D. 1172, ed. T. Tobler (1865) S. 88. Zu Benjamin von Tudela vgl. unten Anm. 26.

denn in eine im gleichen Jahr ausgestellte Bestätigungsurkunde König Balduins IV. wurde vorsichtshalber die Bestimmung aufgenommen, daß die geschenkten Güter an die Schenkenden zurückfallen sollten, falls Roderich seiner Verpflichtung zum Heidenkampf nicht genügend obliege. Ein Jahr später erscheinen Roderich und seine Ordensbrüder, jetzt nachweislich im Zisterziensergewand, urkundlich im Gebiet von Jerusalem, unweit von Montjoie. Doch läßt sich angesichts des Berichts des Pilgers Theoderich nicht daran zweifeln, daß Roderichs Gründung schon 1172 auf dem Hügel bestand. Der Papst erwähnte in seiner Anerkennungsurkunde von 1180 unter den Besitzungen des in seiner Bedeutung und Lebensdauer übrigens ephemere gebliebenen Ordens auch *domus Montis Gaudii de Jherusalem et ecclesia vestra, quam apud prefatam domum edificare cepistis*²⁵⁾.

Die Eroberung des lateinischen Königreiches von Jerusalem durch Saladin 1187 bedeutete auch das Ende der Blüte des Prämonstratenserklosters in Montjoie. Die Religiösen wurden hier ebenso vertrieben wie die Prämonstratenser in St. Habacuc de Cansie bei Lydda²⁶⁾. Von dem Hügel aus erblickte Richard Löwenherz 1192 Jerusalem²⁷⁾, und danach diente Montjoie als Aufenthaltsort für Saladins Bruder al-'Adil²⁸⁾. Der Generalabt Gervasius von Prémontré (1209–1220, dann Bischof von Sées bis 1228) bemühte sich nach Kräften, den Konvent bei Jerusalem wiederzubeleben. Er bat etwa 1211 König Johann von Brienne, den Brüdern von St. Samuel sein Wohlwollen zu schenken²⁹⁾, wenige Jahre später wiederholte er seine Bitte³⁰⁾, fügte aber jetzt hin-

²⁵⁾ J. Delaville Le Roulx, L'Ordre de Montjoye, *Revue de l'Orient latin* 1 (1893) 42–57, besonders S. 51f. Dazu ergänzend RRH. Nr. 553. 553a. 561.

²⁶⁾ Anonymi *Chronicon Terrae Sanctae seu Libellus de expugnatione*, ed. H. Prutz, *Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge* (1876) S. 84. Die dort und S. 75 zu findende Gleichsetzung des *Mons Silo* mit dem *Mons Gaudii* begegnet schon ca. 1165 bei Johann von Würzburg, *Descriptio Terrae Sanctae*, ed. T. Tobler, *Descriptiones Terrae Sanctae ex saeculo VIII. IX. XI. et XV.* (1874) S. 116: *mons Silo et civitas, quae et Rama* (d.h. der Begräbnisort Samuels), deutlicher 1173 bei Benjamin von Tudela, *Itinerary*, ed. mit engl. Übersetzung M. N. Adler (1907) S. 26: „St. Samuel of Shiloh“.

²⁷⁾ *Estoire d'Eracles*, RHC. Hoc. 2, 184.

²⁸⁾ Baha' ad-Din, *Biographie Saladins*, RHC. *Historiens orientaux* 3, 336, 339, 351.

²⁹⁾ RRH. Nr. 854; Druck: Ch. L. Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta historica, dogmatica, diplomatica* 1 (1725) 102 Nr. 115.

³⁰⁾ RRH. Nr. 884; Druck: Hugo a.a.O. S. 37 Nr. 37.

zu, die Brüder residierten in Akkon. Ebenso wie die anderen vertriebenen Religiösen des Hl. Landes hatten sich auch die Prämonstratenser von Montjoie, zusammen mit denen von St. Habacuc, innerhalb der sicheren Mauern Akkons angesiedelt, wo sie auch künftig verblieben³¹⁾. Als im Sommer 1217 König Andreas von Ungarn zu seinem Kreuzzug aufbrach, schöpfte Gervasius wieder neue Hoffnung und schrieb dem Patriarchen von Jerusalem, er empfehle ihm Helinus, den Abt von Floreffe³²⁾, der auf Bitten Jakobs von Vitry, des Bischofs von Akkon, nach dem Hl. Land reise, und er bitte, den Prämonstratensern nach der Rückeroberung des Hl. Landes ihre Abteien St. Samuel und St. Habacuc zu restituieren³³⁾. Kaum wesentlich später wandte sich der Generalabt in der gleichen Angelegenheit an Kaiser Friedrich II.³⁴⁾. Röhricht³⁵⁾ glaubt, daß diese Bitte nach des Kaisers Friedensschluß mit dem Sultan al-Kāmil 1229 erfüllt worden sei, aber der Vertrag von Jaffa vom 18. Februar 1229 sah ausdrücklich vor, daß die Dörfer um Jerusalem in den Händen der Muslime bleiben und der Verwaltung eines muslimischen Amtmannes mit Sitz in al-Bira (bei den Franken

³¹⁾ Von nun an ist mit St. Samuel in Akkon immer der Rechtsnachfolger von St. Samuel de Montjoie gemeint. Aber bereits in einer Originalurkunde von 1125 (J. Delaville Le Roulx, *Cartulaire générale des Hospitaliers de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem* 1 [1894] 69 Nr. 72) wird ein Abt von St. Samuel in Akkon genannt, für dessen Namen allerdings eine Lücke blieb. Handelte es sich um einen Irrtum des Schreibers? Oder ließen sich die Prämonstratenser erst in Akkon nieder, um von dort aus Montjoie zu besiedeln? Es ist freilich nicht ausdrücklich bezeugt, daß der Abt von St. Samuel in Akkon von 1125 überhaupt Prämonstratenser war. — Zwei sonst unbekannte Äbte von St. Samuel de Montjoie aus dem 12. Jh. namens Theodericus (gest. 24. März) und Hugo (gest. 25. August) sind belegt bei R. van Waefelghem (Anm. 18) S. 75 u. 165.

³²⁾ Gestorben 1218 in Zypern; vgl. R. Röhricht, *Testimonia minora de quinto bello sacro* (Publications de la Société de l'Orient latin. Série historique 3, 1882) S. XX–XXI, 22, 25 u. V. Barbier, *Histoire de l'abbaye de Floreffe* (1880) S. 86 ff.

³³⁾ RRH. Nr. 906; Druck: Hugo a. a. O. S. 38 Nr. 38. Jakob von Vitry gedenkt des Hellinus in seinen Briefen nicht. Wenn Hellinus direkt mit ihm reiste und nicht später nachkam, so wäre der Brief in den Herbst 1216 zu verlegen, da Jakob Anfang Oktober 1216 von Genua ins Hl. Land reiste; vgl. R. B. C. Huygens, *Lettres de Jacques de Vitry* (1960) S. 52.

³⁴⁾ J. L. A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* 3 (1852) 479. Der Herausgeber und BFW. Nr. 10992 datieren den Brief zu etwa 1227, doch kann er wegen des noch verwendeten Abtstitels des Gervasius nicht später als 1220 geschrieben sein. Friedrichs Königstitel von Jerusalem ist wohl später eingeschoben.

³⁵⁾ R. Röhricht, *Geschichte des Königreichs Jerusalem* (1898) S. 788.

Magna Mahumeria genannt und nördlich von Montjoie gelegen) unterstellt sein sollten. Zwar erhielten die Franken an der Pilgerstraße Jaffa-Jerusalem, an der Montjoie gelegen war, einige Orte, aber wir hören nichts davon, daß auch das alte Prämonstratenserklöster dabei gewesen wäre. Es ist also wenig wahrscheinlich, daß St. Samuel auf dem Freudenberg wiederhergestellt wurde, zumal der Abt 1235 nachweislich in Akkon residierte³⁶⁾. Von 1235 an entfaltete der Abt die für seinesgleichen übliche Tätigkeit als päpstlicher Richter und Beauftragter, Testamentsvollstrecker, Zeuge und Vidimator von Urkunden³⁷⁾, doch können wir ihn nach dem 23. Februar 1263³⁸⁾ nicht mehr feststellen. Für dieses plötzliche Verschwinden aus den Papstregistern und den Urkunden des Johanniterordens, der Deutschritter und der Abtei S. Maria im Tal Josaphat gibt es keine befriedigende Erklärung, läßt sich doch etwa der Abt des letzterwähnten Klosters noch bis 1289 in Akkon nachweisen. Sollten sich die Prämonstratenser von Akkon rechtzeitig nach Europa in Sicherheit gebracht haben? Man muß bedenken, daß der Mamlukensultan Baibars 1263 Nazareth und seine berühmte Marienkirche vernichtete, Akkon bedrohte und 1265 zu einer großangelegten Offensive gegen die Franken ausholte, die bis 1271 andauerte und die Franken von einer Niederlage in die andere trieb. Es war das Ziel Baibars', die Franken endgültig aus dem Hl. Land zu vertreiben, und wer klar zu sehen vermochte, mußte erkennen, daß sich das kleine und durch innere Streitigkeiten zerrissene Königreich nicht mehr unbeschränkt lange würde halten können. Selbst in Akkon waren die Verhältnisse unsicher geworden, denn Klemens IV. wies 1267 den Patriarchen von Jerusalem an, daß er das Kloster S. Maria im Tal Josaphat (seit 1191 in Akkon ansässig) in Schutz nehme gegen unbekannte Täter, die ihm Einkünfte, Zehnten, Ländereien, Häuser, Weinberge,

³⁶⁾ RRH. Nr. 1061b; 1062a; L. Auvray, *Régistres de Grégoire IX* Nr. 2742-44.

³⁷⁾ RRH. Nr. 1061b = Auvray Nr. 2652. RRH. Nr. 1062a = Auvray Nr. 2742-44. Ebda. Nr. 4140-42, 4152. RRH. Nr. 1080a, 1087, 1193a. RRH. Nr. 1197 = E. Berger, *Régistres d'Innocent IV* Nr. 5129. RRH. Nr. 1215a, 1217, 1244, 1249, 1271, 1275-78 (In Nr. 1276 = J. Delaville Le Roulx, *Cartulaire générale des Hospitaliers de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem* 2 (1897) 875 Nr. 2925 Beschreibung des Abtssiegels). J. Guiraud, *Régistres d'Urbain IV* (*Régistre ordinaire*) Nr. 15. RRH. Nr. 1323b. Der Abt gehörte 1244 zu den Prälaten des Hl. Landes, die über die Schlacht bei Gaza nach Europa berichteten (RRH. Nr. 1127).

³⁸⁾ RRH. Nr. 1323b.

Gärten, Dörfer, Besitze, Rechte und Urkunden (*instrumenta publica*) entfremdet hätten³⁹). Es ist zu vermuten, daß man diese Übeltäter mit dem verarmten Stadtadel identifizieren muß, der seine Lehen verloren hatte. Backmund⁴⁰) schreibt zwar, 1291 hätten 26 Religiösen von St. Samuel mit ihrem Abt Aegidius von Marle beim Fall Akkons den Märtyrertod erlitten, was auch Grassl⁴¹) angibt, aber dann wäre das Überleben der von uns hier zu besprechenden einzigen Urkunde für St. Samuel schwer zu erklären. Bei dem Martyriumsbericht scheint es sich um eine interne Ordensüberlieferung zu handeln⁴²), die in den zeitgenössischen Berichten über die Eroberung Akkons keine Stütze findet; Röhricht⁴³), der diese Berichte auf alle Details hin durcharbeitete, weiß jedenfalls nichts davon. Das Obituar von Prémontré gedenkt zwar unter dem 20. November der Toten von St. Samuel (in Akkon)⁴⁴), aber die Stadt fiel am 18. Mai. Allenfalls könnte man daran denken, daß der Nekrologeintrag auf ein Martyrium der Chorherren im Jahre 1187 hindeutet, denn damals eroberten die Sarazenen Montjoie im Herbst; doch dürfte dies, da der Ort unbefestigt war, noch vor dem Fall Jerusalems (2. Oktober) gewesen sein. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob der Eintrag eines bestimmten Martyriums gedenkt, denn es wäre wenig pietätvoll gewesen, ein so trauriges Ereignis in Prémontré alljährlich mit einem Festmahl zu begehen⁴⁵). Eher handelt es sich hier nur um eine Gebetsverbrüderung; ein Martyrium von Prämonstratensern ist jedenfalls 1291 nicht nachzuweisen.

Die Zusammenstellung des bisher bekannten Materials zur Geschichte der palästinensischen Prämonstratenserabtei von St. Samuel zeigt, daß über den wichtigsten Punkt, nämlich ihren Besitz gar nichts

³⁹) RRH. Nr. 1349; Delaborde (s. Anm. 10) S. 119 Nr. 58.

⁴⁰) N. Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 1, 405

⁴¹) B. F. Grassl (s. Anm. 4) S. 20.

⁴²) Ch. L. Hugo, *Annales* 2 (1736) 738 berichtet darüber.

⁴³) R. Röhricht, *Geschichte des Königreichs Jerusalem* (1898) S. 1018ff.

⁴⁴) R. van Waefelghem (s. Anm. 18) S. 222; die Stelle ist nachgetragen, angeblich im 12. Jh., was einen Bezug auf den Fall Akkons 1291 sowieso ausschließen würde.

⁴⁵) *Commemoratio . . . et omnium defunctorum pertinentium ad ecclesiam . . . sancti Samuelis transmarinae ecclesiae, pro quibus plenarium fiat in conventu servicium, sicut fieri solet pro uno fratre nuper defuncto in loco; quo etiam die fratrum refectio sit melius solito procuretur.*

bekannt ist, was natürlich mit dem Verlust des Archivs zusammenhängt. Hier greift zur Ergänzung des bisherigen Bildes das jetzt wieder aufgefundene Diplom Balduins V. für St. Samuel de Montjoie ein. Es ist ein glücklicher Zufall, daß uns gerade dieses Diplom erhalten ist, denn es handelt sich um eine allgemeine Besitzbestätigung aus dem Jahre 1185, d. h. gerade aus der Zeit, als der Besitz der Abtei zwei Jahre vor der Katastrophe von Hattin seinen Höhepunkt erreicht haben muß. Für eine Restituierung des Klosterbesitzes, wie sie der Generalabt Gervasius im ersten Viertel des 13. Jh. erhoffte, war es das wichtigste Stück des Archivs, und das erklärt auch die Rettung aus dem Zusammenbruch von 1187. Leider ist die Überlieferung durchaus nicht so, wie man sie sich wünschen würde. Der Text ist zum Teil fehlerhaft, auch müssen an einigen Stellen Worte durch die Schuld des Kopisten ausgefallen sein, dazu kommt aber noch, daß die einzige Überlieferung hohe palaeographische Anforderungen stellt. Die Urkunde ist überliefert in dem *Cartularium Provinciae* (Ms. Nouv. Acq. Lat 1376) p. 444 bis 446 der Nationalbibliothek zu Paris. Diese Handschrift stammt etwa von 1765⁴⁶⁾; der Schreiber war sichtlich ein sehr betagter Mann, dessen Hand beim Schreiben stark zitterte. Die dadurch bedingten Schwierigkeiten bei der Entzifferung werden noch verstärkt durch die schlechte Qualität des Papiers, das die Tinte teilweise zerfließen ließ. Dennoch läßt sich der Wortbestand des Diploms größtenteils wiederherstellen, allerdings mit der Einschränkung, daß ein Name gar nicht, manche nur mit Vorbehalten zu lesen sind. Damit ist nicht allzu viel verloren, denn auch dort, wo die Namen der einzelnen Casalia oder Gastinen deutlich erkennbar sind, kann man sie nicht mit Sicherheit identifizieren, weil das hierfür unbedingt notwendige Vergleichsmaterial des restlichen Urkundenbestandes des Klosters fehlt⁴⁷⁾. Dennoch ergibt die Urkunde ein recht gutes Bild von der Ausdehnung des Klosterbesitzes und läßt vor allem erkennen, in welcher Gegend dieser gelegen haben muß.

⁴⁶⁾ Beschreibung: L. Delisle, *Mélanges de paléographie et de bibliographie* (1880) S. 472f.; derselbe, *Manuscripts latins et français ajoutés aux Fonds des Nouvelles Acquisitions pendant les années 1875–1891. Inventaire alphabétique* 2 (1891) 508.

⁴⁷⁾ Diese Identifizierung ist im lateinischen Orient auch in günstigeren Fällen, wo das Archiv erhalten ist, teilweise mit erheblichen Vorbehalten belastet; vgl. z. B. H. Prutz, *Die Besitzungen des Deutschen Ordens im Hl. Lande* (1877) S. 39.

Die Echtheitskritik muß zunächst ausgehen von der Überlieferung. Das Stück steht in der Hs. mitten unter südfranzösischem, speziell Marseillaisem Material. Dem Text geht die folgende Rubrik voraus: *Privilegium a Balduino* (folgt über der Zeile fälschlich: *IV*) *Jerusalem rege ordini Praemonstrati concessum* (*Arch. de l'abbaye de St. Sauveur de Marseille ap. Ruffi ibidem*). Unmittelbar davor steht die Abschrift der Schenkung eines Mansus in Berre durch einen gewissen Volveradus an St. Victor de Marseille von 1057⁴⁸). Hier wird als Quelle angegeben: *Grand cartulaire de St. Victor de Marseille f. 51; pr. de l'hist. ms. des eveques de Marseille par M. de Ruffy; v. l'Antiq. de l'égl. de Marseille T. 1 p. 317 note*. Mit dem letzten Zitat ist das anonym erschienene Werk von H. F. X. de Belsunce, *L'antiquité de l'église de Marseille et la succession de ses évêques* (Band 1, 1747) gemeint, in dem sich an der angegebenen Stelle in der Tat eine Notiz findet, die auf die Schenkung von 1057 Bezug hat. Das Diplom Balduins V. war dort nicht zu erwarten; eine Kontrolle zur Sicherheit hat bestätigt, daß Belsunce nirgends davon redet. Die Auflösung der anderen Sigle erwies sich als schwieriger, da eine *Histoire des évêques de Marseille* von Ruffi nie im Druck erschienen ist⁴⁹). Das angeblich benutzte Manuskript, im 18. Jh. von dem Marseillaisem Historiker Louis Antoine de Ruffi (1657 bis 1724) verfaßt, ließ sich schließlich unter der Signatur Ab. 39 – R. 121 in der Stadtbibliothek Marseille auffinden⁵⁰). Überraschenderweise ergab jedoch eine Durchsicht des Manuskripts, die die Handschriftenabteilung der Stadtbibliothek Marseille liebenswürdigerweise für mich durchführte, daß das Diplom Balduins V. dort nicht erhalten ist, wo es freilich sachlich auch nichts zu suchen hat.

Das wirft die Frage auf, ob wir es etwa mit einer modernen Fälschung zu tun haben. Man darf diesen Verdacht nicht ohne weiteres von der Hand weisen, denn die unverschämteste Fälschungsaktion der Neuzeit wurde im 19. Jh. in Paris mit Kreuzfahrerurkunden getrieben.

⁴⁸) B. Guérard, *Cartulaire de St. Victor de Marseille* 1 (1857) 225 Nr. 200.

⁴⁹) N. Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 3 (1956) 187 gibt zwar an, es gebe von L. A. de Ruffi eine „Dissertation historique, chronologique et critique sur les évêques de Marseille (Marseille 1716)“, die ich aber weder in Paris noch in Marseille bibliographisch nachweisen konnte.

⁵⁰) Beschreibung: *Catalogue général des manuscrits des bibliothèques de France* 15 (1892) 327 Nr. 1173.

König Louis-Philippe hatte 1839 einen Saal des Schlosses in Versailles dazu bestimmt, die Erinnerung an Frankreichs Ruhm während der Kreuzzüge wachzuhalten. Als Wanddekoration wurden die Wappen der alten Familien verwendet, die auf den Kreuzzügen gewesen waren. Als 1842 vier weitere Säle des Schlosses den Kreuzzügen gewidmet werden sollten, machte sich ein vorbestrafter Bankrotteur namens Courtois dies zunutze und fälschte mit Hilfe versierter Palaeographen massenweise Urkunden (etwa 550 Stück), die französische Adelige beim dritten Kreuzzug vor Akkon oder beim fünften vor Damiette auswiesen, wo sie Anleihen bei italienischen Kaufleuten, vor allem bei der genuesischen Bank von San Giorgio, tätigten. Diese als Collection Courtois bekannte Sammlung wurde teilweise über einen gewissen Paul Letellier abgesetzt. Es war ein glänzendes Geschäft, bedeutete doch der Besitz solcher Urkunden für die Adelsgeschlechter Frankreichs den Zugang zu einer der Salles des Croisades in Versailles und zumeist auch den Nachweis eines Urahns in bisher ungeahnt ferner Vergangenheit. Die Gräfin von Chastenay-Lanty zahlte beispielsweise 1842 fünfhundert Goldfranken für zwei dieser Elaborate. Wir haben es hier zweifellos mit gefälschten Urkunden zu tun, wenn auch die Pariser Urkundenfälscher des 19. Jh. nach echten Mustern arbeiteten und über gelehrte, insbesondere palaeographische Kenntnisse verfügten, wie Delisle an einem ähnlichen Fall nachwies⁵¹⁾, den er derselben Werkstatt zurechnete⁵²⁾. Bei der hier untersuchten Urkunde darf man eine moderne Fälschung aber ausschließen; sie hätte niemandem mehr genützt, da die genannten Personen fast alle aus unzweifelhaft echten Urkunden bekannt sind und größtenteils gar keinen europäischen Adelsgeschlechtern zugeordnet werden können, wohl aber teilweise palästinensischen Familien, die nachweislich später ausstarben (Ibelins).

⁵¹⁾ L. Delisle, Procédé employé par un faussaire contemporain, BECh. 49 (1888) 304 bis 306.

⁵²⁾ Über die Collection Courtois vgl. A. Cartellieri, Philipp II. August König von Frankreich 2 (1906) 304ff. mit der Darlegung der sehr reichhaltigen älteren Kontroversliteratur und die abschließende Klärung durch R. H. Bautier, La collection des chartes de croisade dite „Collection Courtois“, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes-rendus des séances de l'année 1956 (1956) 382–385, der die seit kurzem im Pariser Nationalarchiv befindlichen 350 „Originale“ untersuchte, die Courtois nicht verkaufen konnte.

Wenn sich auch das Rätsel der angeblichen Kopie in Ruffis *Histoire des évêques de Marseille* nicht klären läßt (gab es davon vielleicht noch mehr Handschriften?), so bietet doch die Überlieferung über das Archiv von St. Sauveur in Marseille ein gewisses Indiz für die Echtheit. St. Sauveur war eines der ältesten Benediktinerinnenklöster Frankreichs, das schon im 5. Jh. gegründet wurde. Es gab in Marseille aber auch ein Prämonstratenserklöster, das 1204 gegründete Notre-Dame d'Huveaune⁵³), von dem heute keine Reste mehr vorhanden sind. Nach einer gewissen Blütezeit im 14. Jh. ging es mit diesem Kloster rasch bergab; es wurde 1407 dem Augustinerinnenkloster Sainte-Paule in Marseille inkorporiert, das gerade von Jolanthe, der Gemahlin des Titularkönigs von Neapel, Ludwigs II. von Anjou, gegründet worden war. Sainte-Paule wurde 1524 zerstört, als der Conétable von Bourbon Marseille belagerte, und danach wurde es am 28. Januar 1528 mit dem Benediktinerinnenkloster St. Sauveur vereinigt⁵⁴). So erklärt sich, daß die Prämonstratenserurkunden von Notre-Dame d'Huveaune, darunter sicherlich auch das Diplom Balduins V., schließlich in dem Benediktinerinnenkloster St. Sauveur landeten⁵⁵), wo sie zumindest von dem älteren Ruffi benutzt wurden⁵⁶). Man darf vermuten, daß Notre-Dame d'Huveaune im 13. Jh. den Urkundenbestand von St. Samuel übernommen hat, soweit er noch vorhanden war, vielleicht kurz nach der Katastrophe von Akkon 1291, vielleicht schon früher, wenn die Annahme zutrifft, der Abt von St. Samuel könne sich mit seinen Brüdern schon vorher nach Europa gerettet haben⁵⁷). Wenn die Archivalien nicht nach dem direkten Mutterkloster Prémontré gebracht wurden, wie man hätte vermuten können, so mag dies

⁵³) Vgl. dazu N. Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 3 (1956) 185ff. Antoine de Ruffi, *Histoire de la ville de Marseille* 22 (1696) 56, 100f.

⁵⁴) Vgl. F. André, *Histoire de l'abbaye des religieuses du Saint-Sauveur de Marseille, fondée au V^e siècle* (1863) S. 117ff.

⁵⁵) Urkunden für Notre-Dame d'Huveaune finden sich im Départementalarchiv von Marseille noch heute im Fonds von St. Sauveur, allerdings nur in geringer Zahl. Ich habe erfolglos folgende Signaturen auf Material von St. Samuel de Montjoie durchgesehen: B 320, G 91 fol. 26f., 61 H 109, 81 H 2, 5 G 9. Darunter findet sich auch ein Archivinventar von Notre-Dame d'Huveaune von 1388. Es enthält keine Hinweise auf Urkunden für St. Samuel, ist im übrigen überhaupt mehr als dürftig.

⁵⁶) A. de Ruffi, *Hist. de la ville de Marseille* 22 (1696) 56, 100.

⁵⁷) Siehe S. 43.

darán liegen, daß auch Notre-Dame d'Huveaune eine Sonderstellung einnahm, denn wie St. Samuel war es anfangs keiner Ordenscircarie zugerechnet, sondern unterstand Prémontré als direktes Tochterkloster⁵⁸⁾. Dann muß man aber auch mit der Psychologie der Rückwanderer rechnen. Sie waren im Hl. Land zu mediterranen Menschen geworden, die in der Wärme und nahe dem Meer zu leben gewohnt waren. So wie die französischen Rückwanderer aus Algerien in unseren Tagen trachteten sie, sich unter ähnlichen klimatischen Bedingungen in Europa niederzulassen, nahe dem Meer, jenseits dessen das verlorene Hl. Land lag. Es ist kein Zufall (wenn auch besitzmäßige Erwägungen mitspielten), daß die Urkunden des Hl. Landes heute fast ausschließlich in Italien und Malta liegen. Für Notre-Dame d'Huveaune lassen sich immerhin einige Beziehungen zum lateinischen Orient nachweisen. Als das Kloster 1308 innerhalb von Marseille verlegt wurde, geschah dies auf Betreiben des bekannten kleinarmenischen Prinzen und Geschichtsschreibers Hethum von Gorigos. Er hatte seine Heimat 1294 als Haupt einer Verschwörung gegen König Hethum II. verlassen, war in Zypern stark an den Umtrieben gegen König Heinrich II. beteiligt, trat 1305 in die zypriotische Prämonstratenserabtei Bellapais ein, war 1306–08 in Avignon bei Klemens V., wo er für Huveaune tätig wurde⁵⁹⁾; von 1308 an war er wieder in Zypern⁶⁰⁾. Gegen Ende des Jh. wurde der Bischof Johannes von Limassol (1380–1403) zum Titularabt von Notre-Dame d'Huveaune ernannt (1392)⁶¹⁾.

Ebenso wie die Überlieferung bietet auch das Formular keine ernstliche Handhabe gegen die Echtheit. Es enthält alle für die jerusalemitanischen Königsurkunden typischen Besonderheiten, wie sie sich seit Balduin III. stabilisiert hatten. Auf die Standardinvocatio mit der erweiterten Trinitätsanrufung folgt, wie dies seit der Spätzeit Balduins III. üblich war, ohne Arenga die Promulgatio und erst danach die mit *ego* eingeleitete Intitulatio, beides in der normalen Form und mit der in Jerusalem üblichen Durchzählung der Könige von Balduin I. an, die Balduin V. zum *rex Latinorum septimus* machte.

⁵⁸⁾ N. Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 3, 185, 397.

⁵⁹⁾ *Regestum Clementis papae V* (1885) Nr. 2434.

⁶⁰⁾ Zu ihm vgl. V. Inglisian im *Lexikon für Theologie und Kirche* 25 (1960) 313; G. Hill, *A History of Cyprus* 2 (1948) 226f., 233, 242.

⁶¹⁾ *Reg. Vat.* 302 fol. 142r–143r.

Die Narratio fehlt wie meist, und es geht nach der Intitulatio mit der schon lange gebräuchlichen, wenn auch gelegentlich variierten Formel *concedo et confirmo*, die unterschiedslos für Schenkungen und Bestätigungen verwendet wurde, über die Nennung des Empfängers mit dem bei geistlichen Häusern üblichen Zusatz *deo servientibus et in perpetuum servituris* gleich in die Dispositio hinein. Diese weist im Stil kleine Abweichungen von dem Kanzleigebrauch auf, so die etwas manirierte Stellung von *et* und *praeterea* beim Übergang von Gut zu Gut⁶²), doch ist dies vielleicht mit der Annahme eines der Kanzlei neben den Vorurkunden eingereichten Entwurfes einer Besitzliste zu erklären, in den lediglich die subjektiv stilisierten Bestätigungsformeln (*eidem ecclesiae confirmo*) eingestreut wurden. Die Poenformel, die in den Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem seit Balduin III. selten war, fehlt auch hier. Die Corroboratio ist länger, als wir dies sonst in dieser Zeit gewohnt sind. Sie weicht sichtlich von der unter Balduin IV. und Balduin V. üblichen Formel ab, wobei wir allerdings berücksichtigen müssen, daß von Balduin V., dieses Stück eingerechnet, nur vier Diplome existieren. Die Corroboratio greift vielmehr deutlich auf Vorbilder aus der Spätzeit Balduins III. zurück, die sich auch unter Amalrich I. noch finden⁶³). Dieser Rückgriff erklärt sich zwanglos aus der Annahme, daß ein Diplom Balduins III. oder Amalrichs I. als Vorurkunde benutzt wurde. Man kann am Beispiel des Hl. Grabes nachweisen, daß in solchen Fällen die zu bestätigenden Urkunden der Kanzlei eingereicht wurden, und diese sich ihrer auch als Formular-

⁶²) *Similiter eidem ecclesiae concedo casale et Bethela; eis confirmo domos et, quas in Jerusalem possident; eidem ecclesiae confirmo domum praeterea cum cisterna; vgl. auch das Hyperbaton ecclesiae deserviat memoratae.*

⁶³) Vgl. vor allem die Corroboratio in dem Diplom Balduins III. für die Johanniter von 1160 (J. Delaville Le Roulx, Cartulaire [Anm. 31] 1, 216 Nr. 296): *Ut igitur Hospitalium iam totiens dictum et eiusdem fratres . . . nunc . . . deo nostro . . . servientes et in posterum servituri quinquaginta Beduinorum tentoria libere, quiete et sine omni calumpnia vel impedimento . . . in futurum habeant et iure perpetuo possideant, presenti pagina subscriptis testibus sigillique mei suppressione denotata confirmo.* Vgl. auch Balduin III. für die Johanniter von 1157 ebd. 1, 195 Nr. 258; Balduin III. für das Hl. Grab (E. de Rozière, Cartulaire [s. Anm. 19] S. 102 Nr. 54); Amalrich I. für das Hl. Grab von 1164 ebda. S. 262 Nr. 144; Amalrich I. für Paganus von Haifa von 1169 (E. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici [1869] S. 6 Nr. 5).

behelf bediente⁶⁴). Bei diesem ganz normalen Verfahren ist klar, daß sich Vorurkunde und eingereichter Entwurf für eine Besitzliste keineswegs gegenseitig ausschließen, sondern durchaus gleichzeitig benutzt worden sein können. Die bereits erwähnten ähnlich lautenden Corroborationen sind für das Diplom Balduins V. um so wichtiger, weil sich mit ihrer Hilfe der durch die Flüchtigkeit der Kopisten zweifellos entstellte Text mit hinreichender Sicherheit emendieren läßt. Das Datum hat die übliche gespaltene Form: zuerst die *Factum*-Klausel mit dem Inkarnationsjahr und der Indiktion, dann die Zeugen, sodann die *Data per manum* - Formel mit der Ortsangabe, der Nennung des Kanzlers und der Tagesangabe⁶⁵).

Die genannten Personen, insbesondere die Zeugen, sind zum größten Teil anderweitig für die fragliche Zeit nachweisbar; ich verweise dafür auf die Besitzbeschreibung (S. 18ff.) und die Anmerkungen zum lateinischen Text. Bedenklich sind nur zwei der Zeugen. Zwischen *Guido comes Ioppensis et Ascalonensis* und *Iocelinus regis senescalcus* steht noch *comes Iocelinus* mit durchgestrichenem *oce* und übergeschriebenen *oe*. Nun gab es 1185 im Hl. Land keinen Grafen Joel, aber neben Joscelin III. von Courtenay, Titulargrafen von Edessa und königlichem Seneschalk (1176–1190), auch keinen zweiten Grafen Joscelin, denn die einzigen Grafen, die es im Hl. Land gab, waren die von Edessa, Tripolis und Jaffa-Askalon, die alle hier genannt werden. Die beiden Joscelini sind daher zweifellos identisch, und man könnte daraus folgern, daß hier die Zeugenlisten verschiedener Urkunden zusammengefloßen sind, wobei aus der einen *comes Iocelinus*, aus der anderen *Iocelinus regis senescalcus* entnommen wurde. Gerade dann wäre aber zu der Verbesserung kein Anlaß gewesen, denn wenn ein Fälscher so handelte, sah er in den beiden Joscelini verschiedene Personen und hatte keinen Grund, den tatsächlich überlieferten Namen zu *Ioelinus* zu verschlechtern. Joscelins Name erscheint in den Urkunden in allen möglichen Formen, 1179 auch als *comes Ioscelinus regius senescalcus*⁶⁶),

⁶⁴) Vgl. Balduin III. für das Hl. Grab von 1160 und Amalrich I. für das Hl. Grab von 1164 (s. Anm. 63).

⁶⁵) Näheres zum Formular der jerusalemitanischen Königsurkunde wird ein Corpus dieser Urkunden bringen, dessen Edition ich für das Deutsche Historische Institut in Rom vorbereite.

⁶⁶) RRH. Nr. 577 und 580, wo die Form aus dem Regest allerdings nicht hervorgeht.

und aus dieser Form könnte der Irrtum hier entstanden sein, wenn man unterstellt, daß der Schreiber des 18. Jh. versehentlich durch eine Abirrung des Auges einen zweiten Joscelin dazwischen brachte und den ersten von dem zweiten nun durch eine nachträgliche Korrektur zu unterscheiden suchte.

In der Zeugenliste sind zweifellos Kopistenfehler unterlaufen. Das zeigt sich an dem *Balduinus Sydoniensis dominus*, denn es gibt gar keinen Balduin von Sidon, sondern nur einen Balian von Sidon⁶⁷⁾, aber Balian wurde erst kurz nach 1200 Herr von Sidon, als sein Vater Rainald gestorben war. In der vorliegenden Form ist der Text daher sicher korrupt, vielleicht sogar schon von Anfang an. Die Emendation mit dem Homoioteleuton *Balduinus [Ramatensis dominus. Renaldus] Sydoniensis dominus* geht mit dem Text gewiß nicht zu frei um. Balduin von Ramla war der zweite Sohn von Balian le François, dem ersten Herrn von Ibelin; er wurde vor allem durch seine Verweigerung des Lehnseides an König Guido von Lusignan im Herbst 1186 und seine anschließende Auswanderung nach Antiochia bekannt⁶⁸⁾. Der hier vermuteten Bezeichnung Balduins als *dominus Ramatensis* begegnet man unter anderem in einem Diplom Balduins IV. von 1181. Dieses Original ist deshalb besonders lehrreich, weil der Vergleich mit einem anderen, gleichfalls original erhaltenen Diplom vom gleichen Tage zeigt, mit welchen Fehlern und mit welcher Lässigkeit in der Schlußkontrolle wir auch in der Kanzlei zu rechnen haben: die Zeugenliste wird im ersten Diplom angeführt von *Renaldus Sydonensis dominus*, eben dem auch in dem Diplom Balduins V. für St. Samuel zu erschließenden Herrn von Sidon. Im zweiten Diplom heißt er aber *Rainaldus Sydonensis episcopus* (!), während in Wirklichkeit Odo Bischof von Sidon war⁶⁹⁾. Wenn so etwas selbst in der Kanzlei passierte, wird man die hier vorgeschlagene Emendation der Zeugenliste um so eher hinnehmen und in dem angeblichen Balduin von Sidon jedenfalls kein Argument gegen die Echtheit sehen können.

Doch könnte man noch Anstoß nehmen an Raimund, dem Grafen von Tripolis, der die Reihe der weltlichen Zeugen einleitet, und zwar

⁶⁷⁾ C. Du Cange, *Les familles d'Outre-Mer*, ed. E. G. Rey (1869) S. 431-438.

⁶⁸⁾ Vgl. zu ihm ebda. S. 361f., 364ff.,

⁶⁹⁾ J. Delaville Le Roulx, *Cartulaire* (s. Anm. 31) 1, 413 Nr. 606. Ebda. 414 Nr. 607.

deshalb, weil Raimund III. von Tripolis seit Beginn des Jahres 1184 mit der Regentschaft für den erkrankten König Balduin IV. beauftragt war⁷⁰⁾. Dabei war bestimmt worden, daß Raimund die Regentschaft nach dem vorherzusehenden Tod des leprösen Balduin IV. auch während der Minderjährigkeit Balduins V. führen sollte⁷¹⁾. Der Regent übte nach den Bestimmungen des 13. Jh., für die aber die Regentschaft Raimunds III. von Tripolis sichtlich richtungweisend war, alle Funktionen des Herrschers aus, er war andererseits verpflichtet, diesem vor der Haute Cour Rechnung zu legen, wenn sein Amt endete. Hieraus ergab sich von selbst, daß der minderjährige König in seinen Urkunden des Konsenses des Regenten bedurfte. Der Konsens folgte im Formular unmittelbar auf die *concedo et confirmo* – Klausel mit den Worten *assensu et voluntate Raimundi comitis Tripolis et totius regni mei procuratoris*. Dafür fehlte der Regent konsequenterweise in den Zeugenlisten. Hier ist es umgekehrt: das Diplom hat keine Konsensklausel, wohl aber erscheint Raimund in der Zeugenliste, doch ohne Prokuratoren-titel. Ich habe mich früher schon mit dem Prokuratoren-titel Raimunds befaßt⁷²⁾ und dabei die Meinung vertreten, Raimund habe den Titel erst nach dem Tode Balduins IV. zu führen begonnen. Diese Ansicht ist auch jetzt noch zutreffend, aber sie ist im Lichte dieser Urkunde dahin zu modifizieren, daß der Konsens des Regenten nur für Vergabungen aus dem Krongut nötig war, während eine bloße Besitzbestätigung als eine königliche Routinearbeit, der der Herrscher sich kaum hätte entziehen können, des Konsenses nicht bedurfte, weil der Rechtsakt die königlichen Einkünfte und Prerogative nicht berührte. Diese Erkenntnis war aus dem bisherigen Bestand jerusalemitanischer Königsurkunden nicht abzuleiten. Das Diplom Balduins V. zeigt auch, wie sorgfältig man im 12. Jh. im eigentlichen Königreich Jerusalem den Prokuratoren-titel verwendete: Raimund erhielt ihn nur in den Fällen, in denen er wirklich als Regent handelte, während er hier lediglich als Graf von Tripolis eine Königsurkunde bezeugte. Dies ist ein Hinweis darauf, wie vorsichtig Raimund politisch als Führer einer der

⁷⁰⁾ Vgl. zum Datum H. E. Mayer, Zum Tode Wilhelms von Tyrus, Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 183 ff.

⁷¹⁾ Estoire d'Eracles, RHC. Hoc. 2, 6f.; Chronique d'Ernoult et de Bernard le Trésorier, ed. L. de Mas-Latrie (1871) S. 116.

⁷²⁾ Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 184 f.

beiden sich bitter befehdenden Parteien des Königreiches operierte. Es wurde ihm teilweise vorgeworfen, er wolle die Krone für sich erwerben⁷³). Er hat den Thron jedenfalls nie öffentlich für sich beansprucht, obwohl sein politischer Ehrgeiz offen zutage liegt. Wenn er hier auf den Prokuratorentitel verzichtet (ganz im Gegensatz zu einer etwa gleichzeitigen Urkunde, in der er in seiner eigenen Grafschaft Tripolis über tripolitanische Angelegenheiten urkundete und sich den Prokuratorentitel zulegte⁷⁴)), so vielleicht deshalb, weil er den ohnedies gegen ihn ausgestreuten Gerüchten keine neue Nahrung geben mochte.

Das Datum ist so, wie es dasteht, nicht in Ordnung, denn in dem angegebenen Inkarnationsjahr 1184 regierte noch Balduin IV. († Frühjahr 1185), der schon deshalb als Aussteller nicht in Betracht kommt, weil er im Text erwähnt wird als *avunculus meus* und weil er Diplome solcher Art überhaupt nicht ausstellte⁷⁵). Außerdem lief 1184 das dritte, nicht das hier verzeichnete vierte Jahr der Indiktion, gleichgültig ob man den Gebrauch der bedanischen oder der römischen Indiktion annimmt. Die Indiktion ist unter Balduin V. ein sicherer Leitfaden, denn sie ist in den anderen drei Urkunden des Königs richtig, während in deren einer⁷⁶) das Inkarnationsjahr nachweislich um eins zu hoch ist. Die späteren Urkunden des Kanzlers Peter von Lydda kann man zum Vergleich nicht heranziehen, denn in ihnen tritt ganz offensichtlich ein anderer Kanzleiman auf, der mit dem zweigeteilten Datum brach und dieses vollständig hinter die Zeugen stellte. Er verwendete in drei Urkunden König Guidos vom 21. Oktober 1186⁷⁷) die römische Indiktion, während die Kanzlei sonst die bedanische gebraucht hatte⁷⁸). Unter Heinrich von der Champagne (1192–1197) wurde die Indiktion dann ganz weggelassen. Wir befinden uns also mit dem Diplom Balduins V. für St. Samuel gerade am Ende der mittleren Kanzleiepoche, die etwa mit der Fixierung des Formulars unter Balduin III. einsetzte. Halten wir uns an die unter Balduin V. noch bedanische und auch immer rich-

⁷³) Vgl. dazu H. E. Mayer, *Das Itinerarium peregrinorum* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 18, 1962) S. 253 Anm. 3.

⁷⁴) RRH. Nr. 645.

⁷⁵) Siehe S. 56.

⁷⁶) Strehlke, *Tabulae* (s. Anm. 63) S. 17 Nr. 19.

⁷⁷) RRH. Nr. 653–655.

⁷⁸) H. F. Delaborde, *Chartes de Notre-Dame de Josaphat* (s. Anm. 10) S. 9.

tig verzeichnete Indiktion, so muß das Diplom, das vom 30. Dezember stammt, zu 1185 gehören, da am 24. September 1185 das vierte Indiktionsjahr begann. Man braucht dabei nur den häufig vorkommenden Schreibfehler *MCLXXXIV* statt richtig *MCLXXXVI* anzunehmen. Damit gewinnt das Datum auch kanzleigeschichtliche Bedeutung, denn wir haben hier die einzige jerusalemitanische Königsurkunde, die beweist, daß die Kanzlei dem Weihnachtsstil folgte, d. h. das Jahr mit dem 25. Dezember beginnen ließ, konsequenterweise den 30. Dezember 1185 bereits in das Jahr 1186 verlegen mußte. Bisher hatte man nur sagen können⁷⁹⁾, daß entweder der Weihnachtsstil oder der Circumcisionsstil (1. Januar) angewandt wurde. Die Klärung verdanken wir nur dem glücklichen Zufall, der uns ein Diplom aus der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr erhalten hat.

Die formale Interpretation läßt, wenn man die Untersuchung zusammenfaßt, kaum einen Zweifel an der Echtheit des Stückes⁸⁰⁾. Jedenfalls wiegen die Momente, die für die Echtheit sprechen, unbedingt schwerer als die möglichen Verdachtsmomente, für die in allen Fällen gute Erklärungen beigebracht werden können. Inhaltlich sind drei Punkte bemerkenswert: die Urkunde bringt uns sichere Aufklärung über die Gründung des Klosters, zeigt den Haupturkundenbestand im Jahre 1185 und die Ausdehnung des Besitzes. Die Gründungsgeschichte wurde bereits behandelt. An *Deperdita* ergeben sich maximal (d. h. wenn man mit jeder Schenkung eine Urkunde verbindet) 23 Urkunden (ungerechnet den Besitz, der nicht ausdrücklich als aus einer Schenkung oder einem Kauf herrührend bezeichnet wird), darunter 1 Urkunde König Balduins II., 2 von König Fulko, 3 von Königin Melisendis, 2 von König Balduin III., 4 von König Amalrich I., von denen aber eine von ihm möglicherweise noch als Graf von Askalon ausgestellt worden war, sowie 1 von König Balduin IV. für die Tempeler. Minimal (d. h. wenn man für jedes mit einem neuen Satz beginnende Glied der Besitzliste eine Vorurkunde rechnet) kommt man auf 16 *Deperdita*, darunter 1 von Balduin II., 2 von Fulko, 2 von Melisendis,

⁷⁹⁾ Ebd. S. 8; J. Delaville Le Roulx, *Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem à Malte* (1883) S. 81 Anm. 6, 146 Anm. 5.

⁸⁰⁾ Auch Prof. Jean Richard, ein gewiegter Diplomatiker, hält das Stück für „*tout à fait authentique*“.

2 von Balduin III., 3 von Amalrich I., davon eines vielleicht noch von ihm als Graf von Askalon ausgestellt, und 1 von Balduin IV. für die Templer. Das Archiv von St. Samuel war demnach nicht allzu umfangreich, wenn auch nicht gerade winzig. Es besaß immerhin mindestens sieben Königsdiplome. Dabei ist zunächst auffällig, in Wirklichkeit aber keineswegs ungewöhnlich, daß Balduin IV. (1174–1185) mit keinem Diplom unter den Gönnern des Klosters vertreten ist. Dies ist auch sonst fast die Regel, denn von den 37 noch erhaltenen Diplomen Balduins IV.⁸¹⁾ sind nur fünf Schenkungen an geistliche Institutionen⁸²⁾, obgleich alle 37 über geistliche Archive überliefert sind. Allenfalls raffte sich Balduin zu einem Tausch auf⁸³⁾, beschränkte sich aber im übrigen auf die Bestätigung der Urkunden Dritter. Gewiß wurde die Finanznot des Königs von Jerusalem unter Balduin IV. schon drängend, aber damit allein läßt es sich nicht motivieren, daß der König der Kirche gegenüber so zugeknöpft war, denn die geistlichen Archive haben uns eine ganze Reihe von Schenkungen Balduins IV. für Laien aufbewahrt. Des Königs Reserve ging soweit, daß er nicht einmal generelle Besitzbestätigungen ausstellte, was vor allem beim Hl. Grab auffällt, dessen Kanoniker über mehrere solcher Diplome von seinen Vorgängern verfügten. Am erstaunlichsten ist es, daß auch im Chartular des Leprosenkonvents von St. Lazarus in Jerusalem keine Urkunde Balduins IV. überliefert ist, obgleich der König selbst von Jugend an unter Lepra litt. Wilhelm von Tyrus bezeichnet den König als knauserig (*parcus*)⁸⁴⁾, vielleicht ein Erbteil der Geldgier seines Vaters⁸⁵⁾, aber der Vorwurf des Erzbischofs von Tyrus zielte begreiflicherweise in erster Linie auf des Königs Verhalten gegenüber der Kirche und läßt offen, warum Balduin IV. so einseitig seine Gunst verteilte. Wie immer man diese Zurückhaltung deuten mag, so ist doch dadurch

⁸¹⁾ RRH. Nr. 518, 525, 537, 538, 545, 552, 556, 562, 577, 579, 582, 587, 588, 591, 593, 601, 603, 604, 606, 608, 613, 615, 617, 618, 624, 625; RRH. Add. Nr. 530c, 539b–d, 553a, 559a, 562b, 590a, 598a, 606a, 622a.

⁸²⁾ RRH. Nr. 591, 593, 622a für die Johanniter; 606 für die Abtei Cava in Unteritalien; 615 für den Erzbischof Wilhelm von Tyrus, des Königs Erzieher; 606a ist eine Schenkung an einen Laien.

⁸³⁾ RRH. Nr. 552 mit dem Hl. Grab, 601 mit der Abtei auf dem Berge Thabor.

⁸⁴⁾ WT. XXI, 1, RHC. Hoc. 1, 1005.

⁸⁵⁾ WT. XIX, 2, RHC. Hoc. 1, 886.

leicht erklärlich, warum das Diplom Balduins V. nach einer Vorurkunde Balduins III. oder Amalrichs I. stilisiert wurde: einfach deshalb, weil eine Vorurkunde Balduins IV. nicht eingereicht werden konnte. Vielleicht wäre diese Erscheinung öfter zu beobachten, wenn wir mehr allgemeine Besitzbestätigungen Balduins V. hätten. Das völlige Fehlen solcher Urkunden von Balduin IV. beweist auch erneut, daß in dem Diplom Balduins V. das Inkarnationsjahr (und nicht etwa die Ordnungszahl des ausstellenden Königs) verschrieben sein muß.

Was den Klosterbesitz betrifft, so habe ich schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Identifizierung der Ortsnamen im Wege stehen, zu deren Bestimmung die Homophonie der arabischen und latinisierten Ortsnamen immer noch das beste, wenn auch sehr unvollkommene Werkzeug ist; es ist um so schwieriger zu verwenden, als in Bestätigungsdiplomen der betreffende Besitz ja nur selten genau umschrieben wird, denn dafür dienten die bestätigten Urkunden. Auch die Anordnung der Besitzliste ist in unserem Diplom keine rechte Hilfe, denn sie unterliegt keinem eindeutigen gestaltenden Prinzip, weder in zeitlicher noch in geographischer Hinsicht. Am ehesten könnte man vermuten, sie sei vielleicht nach der Wichtigkeit der Klosterbesitzungen angeordnet.

Die Besitzaufzählung setzt natürlicherweise ein mit der Erstausrüstung durch Balduin II., die aus dem ehemals griechisch-orthodoxen Kloster und dem *Mons Gaudii* mit dem umliegenden Gebiet bestand, wozu Balduin II. für den Eigenverbrauch des Klosters noch die völlige Abgaben- und Handelsfreiheit im gesamten Königreich gefügt hatte. Das entspricht ziemlich genau dem Privileg, das Balduin II. 1120 aus siedlungspolitischen Gründen den Bewohnern des benachbarten Jerusalem verlieh⁶⁶⁾. Es wäre unfair gewesen, St. Samuel von diesem Privileg der Jerusalemitaner auszuschließen. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Kloster in seiner unmittelbaren Umgebung weiteren Besitz erwarb; dazu gehörte das von König Fulko geschenkte Casale *Betania* am Fuße des Freudenberges, in dem man wohl Bait Haninā,

⁶⁶⁾ Rozière, Cartulaire (s. Anm. 19) S. 83 Nr. 45. Vgl. WT. XII, 15, RHC. Hoc. 1, 534. Zu dem siedlungspolitischen Hintergrund vgl. J. Prawer, The Settlement of the Latins in Jerusalem, Speculum 27 (1952) 497f.

3 Kilometer östlich von an-Nabī Samwil, sehen muß⁸⁷⁾. Ferner hatte das Kloster Häuser in Jerusalem, von denen eines im Westen der Stadt beim Davidsturm, der bekannten Zitadelle, lag, während die anderen sich beim Judasbogen⁸⁸⁾ im Süden Jerusalems befanden, dann gehörte den Chorherren ein Stück Land an der Straße, die von al-Bira (*Maiores Machomeria*) am Freudenberge vorbei nach Jerusalem führte, und das schon vor der Landnahme der Kreuzfahrer (*a tempore Sarracenorum*) der Kirche von St. Samuel, d.h. dem griechischen Kloster, gehört hatte. Weiter besaßen die Prämonstratenser von Montjoie die neben ihren Pertinenzen mit einem Jahreseinkommen von 100 Byzantinern ausgestattete Kapelle des hl. Longinus in Jerusalem, die ihnen König Amalrich I. geschenkt hatte. Die lateinischen Könige von Jerusalem hatten wie die europäischen Herrscher bestimmte geistliche Pfründen, für die ihnen die Kollation zustand und die sie verleihen konnten. Viele Nachrichten haben wir darüber nicht, aber wir wissen immerhin, daß Amalrich I. 1165 dem jungen Geistlichen Wilhelm, dem späteren berühmten Historiographen und Erzbischof von Tyrus, *cuncta de suo beneficia* verleihen wollte⁸⁹⁾ und daß Balduin IV. dem Wilhelm Lovella die *capellania mearum capellarum in castro Ioppe existencium, videlicet sancte crucis et beati Laurentii* bestätigte, die ihm schon Amalrich I.

⁸⁷⁾ Es ist auf der Karte Palästinas zur Kreuzzugszeit von J. Prawer u. M. Benvenisti (Atlas of Israel, Blatt IX, 12) eingezeichnet, von den Verfassern daher einem anderen Besitzer zugerechnet worden, da ihnen das Diplom Balduins V. noch unbekannt war. Der Text lautet: *quod parte* (oder *pater*) *domini et proavi mei regis Fulconis . . . dedit*. *Pater* statt *parte* würde den Satz grammatisch richtigstellen, ist aber sachlich unmöglich, da Fulkos Vater, Graf Fulko IV. von Anjou, bereits 1109 starb, im Hl. Lande überdies nichts zu verschenken hatte. Entscheidet man sich für *parte* als einzig möglichen Text, so ist *dedit* zu *datum est* zu verbessern. *Dedit* könnte gut eine „Emendation“ des Kopisten sein, falls dieser *pater* las.

⁸⁸⁾ Der Judasbogen, an dem sich angeblich Judas Ischariot erhängte, ist eingezeichnet auf dem Jerusalemplan von Cambrai (ca. 1150) im südlichen Teil der Stadt, östlich der Mittelachse der Sionsbergstraße; vgl. R. Röhrich, Karten und Pläne zur Palästinakunde aus dem 7. bis 16. Jahrhundert, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 14 (1891) Tafel 4 nach S. 136. Vgl. auch die Beschreibung Jerusalems aus dem 13. Jh. in der Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, ed L. de Mas-Latrie (1871) S. 201f.

⁸⁹⁾ WT. XIX, 12 ed. R. B. C. Huygens, Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son „Histoire“ retrouvé, Latomus 21 (1962) 824.

auf Lebenszeit verliehen hatte⁹⁰). Es ist also nichts dagegen einzuwenden, wenn der König eine Kapelle verschenkte, denn aller Wahrscheinlichkeit nach hatte Amalrich doch nicht nur die 100 Byzantiner für den Kult, sondern die ganze Kapelle mitsamt den 100 Byzantinern geschenkt. Die mittelalterliche Longinuskapelle in Jerusalem kennen wir sonst nicht, sie ist jedenfalls nicht identisch mit der Longinuskapelle im Nordosten des von den Kreuzfahrern erbauten Deambulatoriums der Grabeskirche, da diese Kapelle im 12. Jh. dem Seefahrerpatron Nikolaus, später dem Hl. Kreuz geweiht war⁹¹), aber nach dem Patronizium zu schließen, wäre es durchaus möglich, daß man die Kapelle in der Umgebung des Hl. Grabes suchen muß.

Damit ist der Besitz im Bereich der Hauptstadt schon aufgezählt, wenn nicht noch das von Königin Melisendis geschenkte Casale *Bethela* mit den vier wohl hierzu rechnenden Gastinen dazugehörte. *Bethela* muß wohl, wenn es von der Königin geschenkt wurde, in der königlichen Domäne gelegen haben, aber darüber hinaus ist jeder Versuch, den Ort genauer zu lokalisieren, zum Scheitern verurteilt, weil in dem Namen das arabische Wort *bait* (= Haus) steckt und zusammengesetzte Ortsnamen mit diesem Bestandteil, latinisiert zu *Beth* wie in *Bethlehem*, in Palästina ungewein häufig sind. Unter den Gastinen sind nicht etwa Wüstungen zu verstehen, wie der Wortsinn das nahelegen könnte und wie sie in der palästino-syrischen Toponymie als *hirba* so häufig sind, sondern es handelt sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Weideland zum gemeinsamen Gebrauch der Dorfbewohner⁹²).

Man hätte vielleicht in der Umgegend des Klosters mehr Besitz erwartet, aber man muß dabei die allgemeine Landknappheit in diesem vor allem vom Hl. Grab und den hauptstädtischen Klöstern dicht besiedelten Gebiet berücksichtigen. Die Johanniter teilten dem ungarischen Thronfolger 1168 mit, sie hätten für 10000 Byzantiner, die er ihnen zum Landankauf übersandt habe, in der Nähe der Hauptstadt kein Land auftreiben können, und sie stellten ihm daher Lände-

⁹⁰) H. F. Delaborde, *Chartes de Notre-Dame de Josaphat* (s. Anm. 10) S. 85 Nr. 38.

⁹¹) H. Vincent u. F. M. Abel, *Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire* 2 (1914) 272.

⁹²) Vgl. J. Prawer, *Etude de quelques problèmes agraires et sociaux d'une seigneurie croisée au XIII^e siècle, Byzantion* 22 (1952) 31-36.

reien weiter nordwestlich oder in und um Akkon zur Wahl⁹³). Die Prämonstratenser waren eben etwas spät ins Land gekommen. So mußten sie sich Besitzungen schaffen, die weiter von der Hauptstadt entfernt lagen. Einige davon lagen bei Nābulus (lat. Neapolis), dem antiken Sichem in Samaria, das gleichzeitig als Sitz eines Vizegrafen ein administratives Zentrum der königlichen Domäne war. In dieser Gegend muß das Casale *Margara* (*Margasa* ?) gesucht werden; in dem Namen steckt vielleicht das Wort *mugāra* (= Höhle), das in der Toponymie des hl. Landes nicht selten vorkommt. Vielleicht kann man es mit dem *Casale sancti Samuel* identifizieren, das 1178 nordwestlich von Nābulus bei *Fundacomia* (Fendakumiya) erwähnt wird⁹⁴). Die Lokalisierung in der Vizegrafschaft Nābulus ist dadurch gesichert, daß der dortige Vizegrav Ulrich⁹⁵) die Grenzfestlegung (*divisio*) vorgenommen hatte. Bei diesem Vorgang stellte die Kommission der „devisors“ mit verschiedenen Mitteln (Urkunden, Zeugenbeweis, Register der königlichen Finanzbehörde) den unklar gewordenen Grenzverlauf fest⁹⁶). Wenn der Vizegrav von Nābulus in diese Kommission delegiert wurde, so muß *Margara* in seinem Amtsbereich gelegen haben. Am ehesten wird man das Land, das die Chorherren um 30 Byzantiner von Raimund von Nābulus, dem 1178 nachzuweisenden ältesten Bruder des Vizegrafen Amalrich von Nābulus⁹⁷), kauften, auch in dieser Gegend suchen; es könnte aber auch im Südwesten des Reiches gelegen haben, da in dem Satz sonst nur südwestliche Besitzungen aufgezählt werden. In Nābulus selbst besaßen die Chorherren als Geschenk der Königin Melisendis die Kirche des hl. Johannes Evangelista, eine ehemalige Moschee, von der wir sonst nichts wissen. Sie wird kaum identisch sein mit dem *cuthocotroffium* (= Hospital) *s. Iohannis Neapolitanae ecclesiae*, das 1122 erwähnt wird, da dieses mindestens später dem Johanniterorden

⁹³) R.R.H. Nr. 458.

⁹⁴) R.R.H. Nr. 565. Zur Lage vgl. G. Beyer, Neapolis und sein Gebiet in der Kreuzfahrerzeit, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 63 (1940) 183f. und Karte ebda. S. 168.

⁹⁵) Nachweisbar 1115–1152 (R.R.H. Nr. 80, 276); vgl. auch J. L. La Monte, The Viscounts of Naplouse in the Twelfth Century, Syria 19 (1938) 272f.

⁹⁶) Vgl. J. Prawer, Etude (s. Anm. 92), Byzantion 23 (1953) 157–159 nach den Vorschriften der Assises de Jérusalem, RHC. Lois 1, 394f., 532f. und mit Beispielen praktischer Anwendung, die um R.R.H. Nr. 375 noch vermehrt werden können.

⁹⁷) R.R.H. Nr. 562, 565.

gehörte, denn die betreffende Urkunde ist über das Malteserarchiv überliefert⁹⁸⁾; auch paßt das Patrozinium des Evangelisten nicht zum Orden Johannes des Täufers.

Durch die Besitznahme der Johanneskirche rundete St. Samuel seinen Besitz in dem Casale *Torasdis* (?) ab, das Melisendis ursprünglich je zur Hälfte St. Samuel und der Johanneskirche in Nābulus geschenkt hatte. Das Casale wird beschrieben als *in latere montis Audi fratris* gelegen, und als Pertinenz werden die Dörfler genannt, *qui ab obsidione Antiochiae per successiones et generationes ibi mansisse noscuntur*. Man könnte hierin zunächst einen Schlüssel zur Identifizierung des Ortes sehen, denn wenn die Bewohner des Casale mit der Belagerung von Antiochia verknüpft werden, so müßte der Ort eigentlich nahe bei der Stadt gelegen haben; einigermassen passend wäre die heutige Ortschaft Tarašliya, etwa 9 Kilometer südwestlich Antiochias, rechts des Orontes⁹⁹⁾ an den Abhängen des Djabal Sim'ān, der bei den Franken *Mons Admirabilis* oder *Montagne Admirable* hieß. Obwohl es palaeographisch nicht recht befriedigend ist, könnte man in dem nicht zu identifizierenden *Mons Audi fratris* eine Kopistenkorruptel für *Mons Admirabilis* sehen. Es war an sich durchaus normal, daß palästinensische Klöster im Fürstentum Antiochia begütert waren; wir finden dort Besitz der Abtei S. Maria Latina, des Leprosenkonvents St. Lazarus, des Hl. Grabes und der Stifte oder Abteien auf den Bergen Sion Thabor und Sinai¹⁰⁰⁾. Eine andere Möglichkeit besteht aber in einer rein temporalen Interpretation der zitierten Stelle, d. h. „seit der Zeit der Eroberung Antiochias“, seit der Begründung der Kreuzfahrerstaaen überhaupt¹⁰¹⁾. Dann müßte man das Casale *Torasdis* in der Nähe von Nābulus suchen, weil es zur Hälfte ehemals der dortigen

⁹⁸⁾ RRH. Nr. 100. Eine Identität dieser Kirche mit der in unserem Diplom erwähnten ist um so weniger anzunehmen, als RRH. Nr. 100 nur über ein Vidimus von etwa 1250 überliefert ist, das ausgerechnet von einem Abt von St. Samuel ausgestellt wurde; vgl. Delaville Le Roulx, *Cartulaire* (s. Anm. 31) 1, 49 Nr. 50 nebst der Berichtigung ebda. 4 (1906) 311.

⁹⁹⁾ Vgl. R. Dussaud, *Topographie historique de la Syrie antique et médiévale* (Bibliothèque archéologique et historique 4, 1927), Karte IX, Planquadrat A 1 in der Form Taraahliyah.

¹⁰⁰⁾ Vgl. C. Cahen, *La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche* (Bibliothèque orientale 1, 1940) S. 325f.

¹⁰¹⁾ Freundlicher Hinweis von Prof. Jean Richard.

Johanneskirche gehört hatte. In der Tat findet sich für diese Interpretation eine eindeutige Stütze in einer Urkunde des Königs Fulko von Jerusalem für das Hl. Grab¹⁰²⁾, in der die Kirche des Casale Thecue erhielt. Dieses Casale war am Toten Meer gelegen, wie ausdrücklich versichert wird, dennoch werden unter den Pertinenzen die Beduinen aufgezählt, *qui ab obsidione Antiochię usque hodie dominis eiusdem casalis ... redditus aliquos exsolvisse dinoscuntur*. Man darf aufgrund dieser Parallele also wohl doch nicht mit antiochenischem Besitz von St. Samuel rechnen.

Die eigentliche Lebensader des Königreiches Jerusalem war die Mittelmeerküste, wo auch die Klöster sich anzusiedeln trachteten. St. Samuel bildete keine Ausnahme. In Akkon, dem wirtschaftlichen Zentrum des Reiches, hatte König Balduin III. den Chorherren jährlich 200 Byzantiner aus den königlichen Markteinkünften zugewiesen. Aus der gleichen Quelle flossen 10 Byzantiner *de assisia Odonis de Sancto Amando*, der einer der Mächtigen des Reiches war. Er ist nachweisbar 1155 als *homo regis*, ab 1156 als königlicher Marschalk, ab 1160 als Vizegraf und Kastellan von Jerusalem, ab 1164 als königlicher Schenk, 1169 ohne Titel; von 1171–1179 war er Meister des Templerordens, dann starb er in sarazenischer Gefangenschaft¹⁰³⁾. Die *assisia* ist nicht mit der berühmten Gesetzessammlung der Assises de Jérusalem zu verwechseln, sondern bedeutet hier ein Geldlehen, das Odo vom König hatte¹⁰⁴⁾. Deshalb war auch die erwähnte Bestätigung des Königs notwendig. Ferner besaßen die Chorherren von St. Samuel in Akkon ein Haus aus der Schenkung eines gewissen *Homo Dei*¹⁰⁵⁾, ferner einen Turm der Stadtmauer und ein Gewölbe, das sie von einem unbekanntem Petrus Filot (?) gekauft hatten. Dies war offenbar der Nukleus für den akkonensischen Konvent des 13. Jh., dessen dortiger Besitz sonst nur

¹⁰²⁾ Rozière, Cartulaire (s. Anm. 19) S. 61 (Nr. 33).

¹⁰³⁾ RRH. Nr. 299, 321, 341, 400, 465; S. Runciman, A History of the Crusades 2 (1952) 420.

¹⁰⁴⁾ Vgl. RRH. Nr. 608 und einen ganz ähnlichen Fall wie in dem Diplom für St. Samuel in RRH. Nr. 487.

¹⁰⁵⁾ *Homo Dei* ist hier nicht etwa Standesbezeichnung für einen Kleriker, sondern ein Familienname, der sich von 1139 bis 1227 im Hl. Lande, meist im Antiochenischen, belegen läßt (RRH. Nr. 192, 380, 742, 758, 792, 982). Auch ein koptischer Priester aus Kairo trug diesen Namen (ebda. Nr. 500).

noch in einer Grenzbeschreibung von 1245 zu fassen ist¹⁰⁶). Weiterer Küstenbesitz befand sich bei Jaffa, dem für St. Samuel nächstgelegenen Hafen und Ausgangspunkt der über Montjoie nach Jerusalem führenden Pilgerstraße. Vor der Stadt besaß das Kloster vier *carrucatae* Land an dem Nebenfluß des *Fleuve de Japhe* (Nahr al-'Auğa), die früher der Ritter Laurarchus (Lauranchus) besessen hatte, ferner Land, das man von Pontius Galiota¹⁰⁷) gekauft hatte, dann zwei *carrucatae* Land, das die Chorherren von einem Heinrich Maya (?) gekauft hatten. Schließlich sollen sie noch Land gehabt haben, das sich von dem ehemaligen Besitz des Laurarchus bei Jaffa bis zum *Flum Mort* erstreckte, so wie es von Beauftragten des Königs Amalrich I. festgelegt worden war. Diese Angabe ist schlechterdings unmöglich, denn der *Flum Mort* mündete wenig südlich von Caesarea ins Meer, und die Entfernung von Jaffa nach Caesarea beträgt in der Luftlinie etwa 50 Kilometer; dazwischen lag dann noch die Herrschaft Arsur. Was hier passiert ist, kann nicht mehr geklärt werden, es sei denn es habe mehrere „Tote Flüsse“ gegeben. Am ehesten muß man wohl einen Irrtum vermuten, bedingt durch unzureichende hydrographische Kenntnisse. Jedenfalls ist die Stelle nicht gefälscht, denn auch der verwegenste Fälscher hätte nicht hoffen können, einen derartigen Anspruch durchzusetzen.

St. Samuel war gegenüber den alten oder zumindest zu Beginn der Kreuzfahrerzeit gegründeten Klöstern und Stiften dadurch benachteiligt, daß die Prämonstratenser spät ins Land kamen. Es war daher nur natürlich, wenn der Orden sein besonderes Augenmerk dem Südwesten des Landes zuwandte, der zuletzt der christlichen Herrschaft unterworfen wurde. Unter König Fulko wurden hier die Festungen Ibelin, Blanchegarde und Bethgibelin (Bait Gibrin) gebaut. Sie riegelten das Königreich gegen fatimidische Einfälle aus Askalon ab, dienten als „Gegenburgen“ für die 1153 erfolgreiche Bekämpfung Askalons und gleichzeitig als Stützpunkte für einen intensiven Landesausbau¹⁰⁸). König Amalrich I., als ehemaliger Graf von Askalon Herr

¹⁰⁶) RRH. Nr. 1135.

¹⁰⁷) Pontius Galiota ist nicht bekannt, wohl aber kennen wir einen im Südwesten ansässigen Lambertus Galiota (RRH. Nr. 334 von 1158 u. 576 von 1179) sowie einen in Akkon begüterten Simon Galiota (RRH. Nr. 510).

¹⁰⁸) Vgl. J. Prawer, *Colonization Activities in the Latin Kingdom of Jerusalem*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 29 (1951) 1067–1073, 1087–1095.

des Südwestens, schenkte dem Kloster das neu gegründete und von ihm so benannte Casale St. Salvator zwischen Blanchegarde und dem etwa 13 Kilometer südwestlich gelegenen La Galatie (Karatiya). Der Text ist an dieser Stelle ziemlich verderbt. Er lautet: *Nihilominus eidem ecclesiae concedo casale nominatim illud, quod inter Blancam Gardam et Galathiam situm est, cui nomen casale sancti Salvatoris a domino rege Amalrico avo meo impositum est, eo tenore et ea plenitudine, quam Abiius de Blanca Garda fratribus eiusdem ecclesiae terra divisa est.* Hier ist zunächst *quam* zu *qua* zu verbessern. Die weiteren Emendationen drängen sich nicht eindeutig auf, man muß aber wohl davon ausgehen, daß *Abiius* kein Name, sondern eine Kopistenkorruptel ist und daß ferner an dieser Stelle, wie an den beiden analogen Stellen des Diploms, die amtlich bestellten *divisores* genannt oder mindestens umschrieben wurden. Ohne daß ein Anspruch auf Sicherheit besteht, kann man den Relativsatz daher etwa so emendieren: *qua a hominibus de Blanca Garda fratribus eiusdem ecclesiae terra divisa est.* Einfacher, aber sachlich ungebräuchlich wäre die Lesung: *qua ab iis de Blanca Garda . . .* Jean Richard schlug vor, *ab eius* zu lesen, doch wäre dann noch der Titel eines königlichen Funktionärs zu ergänzen, am ehesten: *qua ab eius castellano de Blanca Garda . . .*¹⁰⁹). Wie dem auch sei, der Rechtsvorgang bleibt in keinem Fall zweifelhaft. Zu dem genannten Casale kamen zwei *carrucatae* Land, die ein gewisser Holmund dem Kastellan Gilbert (von Askalon)¹¹⁰ verkauft hatte. In Blanchegarde selbst besaßen die Brüder von St. Samuel einige Häuser mit Kellergewölben, Hofgelände und Gärten, in der Nähe des Ortes hatte ihnen Peter von Blanchegarde, ehe er selbst in St. Samuel eintrat, drei *carrucatae* Land geschenkt, und in der Nähe hatten die Brüder von einem gewissen Iterius ein Gewölbe erworben. Die auf diesen Besitzungen lastenden Zinsverpflichtungen in Höhe von 8 Byzantinern jährlich, wurden an

¹⁰⁹) Ein königlicher Kastellan namens Arnulf begegnet in Blanchegarde 1165 (RRH. Nr. 413); 1173 hat er seinen Titel abgelegt (ebda. Nr. 503) und lebt von 1174 an in Jerusalem (ebda. Nr. 517, 518), weil spätestens 1174 (ebda. Nr. 512) Blanchegarde verlehnt worden war; vgl. auch Anm. 111.

¹¹⁰) Ein Holmund tritt 1158 im Gefolge Hugos von Ibelin auf, lebte also im Südwesten (RRH. Nr. 335). Gilbert ist seit 1160 nachweisbar (ebda. Nr. 356).

den empfangsberechtigten Walter von Blanchegarde¹¹¹⁾ weiterbezahlt, und zwar aus den Einkünften, die ein Haus mit Lager- und Verkaufsräumen (*stationes*)¹¹²⁾, Gewölben und einem Garten in Askalon abwarf, das König Balduin III. und sein Bruder Amalrich dem Kloster 1153 bei der Eroberung Askalons geschenkt hatten¹¹³⁾. Schließlich besaß St. Samuel bei Ibelin, circa 26 Kilometer nordwestlich von Askalon, noch einen Hof mit Zisterne und Garten und sechs *carrucatae* Land, den ihnen der Stammvater des mächtigen Hauses Ibelin, Balian le François (seit 1141 Herr von Ibelin; gest. vor 1155)¹¹⁴⁾ mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner drei Söhne geschenkt hatte.

Damit ist die Besitzbeschreibung beendet. Es hat sich gezeigt, daß sich der Klosterbesitz auf vier deutlich voneinander abgrenzbare Gebiete konzentrierte: auf den hauptstädtischen Bereich mit dem Kloster selbst, auf die Vizegrafschaft Nābulus, die Küstenstädte Jaffa und Akkon, sowie den Südwesten um Askalon, wo sich in lockerer Streulage Besitz in der Nähe der schützenden Festung befand. Die bloße geographische Aufzählung gibt aber noch kein anschauliches Bild von dem Umfang des Besitzes, sondern dieser hängt ab von der Größe der *carrucata* und des Casale. Während die *carrucata* ein feststehendes Fiskalmaß für Ackerland von etwa 35 Hektar (ha) war, schwankte die Größe der Casalia beträchtlich, in Tyrus, wo wir besonders gut unterrichtet sind, zwischen 190 und 1120 ha¹¹⁵⁾ bei einer Bevölkerung von 3–36 Familien pro Casale. Nun war aber die Herrschaft Tyrus mit ihren 120 Casalia auf 450 km² ungewöhnlich dicht

¹¹¹⁾ Er war 1157 – ca. 1160 Herr von Beirut, ca. 1166 – ca. 1173 Herr von Montréal in Outrejourdain, ca. 1174 – ca. 1186 Herr von Blanchegarde; vgl. M. E. Nickerson, *The Seigneurie of Beirut in the Twelfth Century and the Brisebarre Family of Beirut-Blanchegarde*, *Byzantion* 19 (1949) 165–168 (nicht immer richtig).

¹¹²⁾ Vgl. RRH. Nr. 432: *apothecam, quae vulgari vocabulo statio nuncupatur*.

¹¹³⁾ Zu der Besitzverteilung nach der Eroberung Askalons vgl. WT. XVII, 30, RHC. Hoc. 1, 813.

¹¹⁴⁾ Vgl. über ihn und seine Familie C. Du Cange, *Les familles d'Outre-Mer*, ed. E. G. Rey (1869) S. 360ff. J. Richard, *Un évêque d'Orient latin au XIV^e siècle. Guy d'Ibelin, O. P., évêque de Limassol et l'inventaire de ses biens*, *Bulletin de correspondance hellénique* 74 (1950) 99f. bezweifelt, daß die Ibelins französischen Ursprungs waren. Graf Collenberg, der eine Untersuchung über die ersten Ibelins vorbereitet, hält die Familie für süditalisch.

¹¹⁵⁾ Vgl. Prawer, *Etude* (s. Anm. 92), *Byzantion* 22 (1952) 5–61.

besiedelt. Da die errechneten Hektarflächen nur die zu Fiskalzwecken in *carrucatae* gemessene landwirtschaftliche Nutzfläche ohne die Stadt Tyrus, die eigentlichen Dörfer, die gemeinsamen Weiden, die königlichen Monopole des Zuckerrohranbaus und der Olivenhaine sowie der Weinberge ausdrücken, wird man kaum mehr als 400 km² landwirtschaftlicher Nutzfläche vermuten dürfen, die dann bei 120 Casalia 3,35 km² Ackerland ergeben. Die Casalia im Landesinnern dürften durchschnittlich größer gewesen sein als in dem dichtbesiedelten Gebiet von Tyrus; vielleicht darf man doch mit 4 km² = 400 ha rechnen. Die Besitzbeschreibung ergibt für St. Samuel neben dem eigentlichen Kloster, zwei Kirchen, mindestens neun Häusern noch 310 Byzantiner Geldrenten, 4 Gastinen Weideland, 19 *carrucatae* = 660 ha Ackerland und 5 Casalia = 2000 ha Ackerland. Rechnen wir für den nicht näher beschriebenen Landbesitz, vor allem in der Nähe des Freudenberges, nochmals 400 ha, so kommen wir auf etwa 3000 ha Ackerland, so viel wie etwa drei große Hofgüter heutzutage. Natürlich war die Ertragskraft dieses Besitzes geringer als bei unserer modernen, hochgezüchteten Landwirtschaft. Aber man kann einmal versuchsweise in einer rein hypothetischen Rechnung die von Praver¹¹⁶⁾ für die Herrschaft Tyrus im 13. Jh. ermittelten Hektarerträge auf diesen Besitz übertragen; sie betragen wenigstens 170 kg Weizen, 130 kg Gerste und 20 kg Erbsen. Das ergäbe für 3000 ha: 510 Tonnen Weizen, 390 Tonnen Gerste und 60 Tonnen Erbsen. Hiervon hätte das Kloster als Grundherr etwa ein Drittel, also 170 Tonnen Weizen, 130 Tonnen Gerste und 20 Tonnen Erbsen erhalten, wovon nach Abzug von 10% geistlicher Zehnten für die Kathedrale noch 153 Tonnen Weizen, 117 Tonnen Gerste und 18 Tonnen Erbsen verblieben wären, ungerechnet die Erträge aus Wein- und Olivenanbau und aus Kleinviehwirtschaft. Es muß freilich nochmals betont werden, daß diese Zahlen bestenfalls Näherungswerte sind, daß sie als absolute Zahlen im Grunde nichts aussagen, außer daß sie deutlich erweisen, daß St. Samuel de Montjoie zu den kleineren Klöstern des Hl. Landes gehörte. Es konnte sich mit den berühmteren Klöstern Palästinas nicht messen und war daher auch von der Verpflichtung befreit, dem königlichen Heer in Notzeiten Sergeanten zuzuführen, während der Abt von S. Maria im Tal Josa-

¹¹⁶⁾ Ebda. S. 52.

phat und der Propst vom Sionsberg je 150, die Thaborabtei 100, die Kanoniker des Ölberges und des Templum Domini sowie die Abtei S. Maria Latina noch immer je 50 Sergeanten zu stellen hatten¹¹⁷⁾.

Wenn dennoch alle Könige Jerusalems außer Balduin IV. St. Samuel mit Schenkungen aus der Krondomäne bedacht haben, so kann man sich vorstellen, welchen Umfang diese Vergabungen erst bei bedeutenden geistlichen Institutionen erreicht haben müssen. Die Schenkungen an die Kirche von Gottfried von Bouillon bis zu Amalrich I. haben einen unverkennbaren Anteil an der nach Amalrich I. immer drängender werdenden Geldverlegenheit der lateinischen Könige, wenngleich das Dilemma den stärksten Akzent erhielt durch das Ende der Expansion nach Süden, die neue Einnahmequellen erschlossen hatte, durch die Ausgliederung großer Gebiete aus der Krondomäne (Grafschaft Jaffa und Askalon 1176; Seigneurie de Joscelin de Courtenay unter Balduin IV.) und die bedenkenlose Verschleuderung des Kron-gutes in dem Machtkampf zwischen Konrad von Montferrat und Guido von Lusignan (1187–1192). Die Schenkungen an die Kirche allein hätten die Könige nicht verarmen lassen, aber für eine großzügige Ausstattung der Geistlichkeit und die Befriedigung der ständig wachsenden Ansprüche des Hochadels reichte das Krongut des in dauerndem Krieg befindlichen Königreiches nicht aus.

Text

König Balduin V. bestätigt dem Prämonstratenserkloster St. Samuel auf dem Freudenberge (bei Jerusalem) die Besitzungen.

Akkon 1185 Dezember 30.

Abschrift des 18. Jh. im Cartularium Provinciae (Ms. Nouv. Acq. lat. 1367) p. 444 der Nationalbibliothek zu Paris (D).

¹¹⁷⁾ Livre de Jean d'Ibelin, RHC. Lois 1, 426; die Liste stammt noch aus der Zeit vor 1187.

In nomine sanctae et individuae trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris, quod ego Balduinus per dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex septimus concedo et confirmo ecclesiae sancti Samuelis cunctisque in eadem ecclesia deo servientibus et in perpetuum servituris universa, quae in variis privilegiis confirmata, sicut scripta sunt, possidet, videlicet montem illum, in quo praefata sancti Samuelis ecclesia sita est, cum ipsius montis territorio, quem Balduinus¹⁾ dominus et abavus meus Latinorum in Ierusalem rex secundus solutum et quietum canonicis ecclesiae sancti Samuelis ordinis Praemonstrati in perpetuum sine calumnia possidendum contulit, et libertatem, quam praenominatus rex dictis fratribus dedit in porta funda cathena pondere et mensura, ut possent emere vendere intrare et exire per totum regnum Ierosolimitanum omnia et singula, quae sibi ac monasterio eorumdem essent utilia et necessaria, absque alicuius^{a)} exactionis^{b)} vectigalis tributi ac retributionis praestatione aliqua facienda. Dictae ecclesiae et eius servitoribus confirmando concedo casale quoque Margara^{c. 2)} cum territorio et pertinentiis suis, sicut a vicecomite Neapolitano Vlrico et Petro Bonario divisa³⁾ sunt, cum villanis omnibus, qui in praedicto casali a^{d)} proavo^{d)} et domino meo rege Fulcone⁴⁾ ipsis rationabiliter concessi sunt. Et eidem ecclesiae concedo et casale illud, quod est ad pedem supra dicti montis sancti Samuelis, quod dicitur Betania, quod parte^{e)} domini et proavi mei regis Fulconis eidem saepe dictae ecclesiae sancti Samuelis datum^{f)} est^{f)}. Similiter eidem ecclesiae concedo casale et Bethela cum omnibus pertinentiis, quod domina et proavia^{g)} mea regina Melisendis^{g)} eidem ecclesiae dedit, pro quo dominus et avunculus meus rex Balduinus^{g)} militibus templi singulis annis XL bisantios valens contulit, et gastinas cum omnibus pertinentiis suis, quarum

a) Lesung der Endung unsicher D, vielleicht -is statt -us b) vielleicht statt exactione, wobei nach vectigalis ein Komma zu setzen wäre c) auch die Lesung Margasa möglich D d) ab avo (so D) vielleicht beim Abschreiben entstanden aus a pavo (indistinkt geschrieben ?); vgl. unten Z. 23 proavi mei regis Fulconis; vgl. aber auch Anm. g
e) auch die Lesung pater ist möglich; vgl. oben Anm. 87 f) dedit D; s. oben Anm. 87
g) pro über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen D

¹⁾ Balduin II. ²⁾ Zu den Ortsnamen und den nicht erklärten Personennamen vgl. die Besitzbeschreibung oben S. 57ff. ³⁾ Zur divisio vgl. oben S. 60. ⁴⁾ Fulko von Anjou. ⁵⁾ Königin Melisendis, Tochter Balduins II. und Gemahlin Fulkos von Anjou. ⁶⁾ Balduin IV.

nomina sunt haec: Bethagert^{h)}, Amazor^{h)}, Bisene^{h)} et Gedesa^{h)}, quas supra dicta Melisendis proavia mea toties^{l)} dictae ecclesiae sancti Samuelis tradidit. Nihilominus eidem ecclesiae concedo casale nominatim^{k)} illud, quod inter Blancam Gardam et Galathiam situm est, cui nomen casale sancti Salvatoris a domino rege Amalrico⁷⁾ avo meo impositum est, eo tenore et ea plenitudine, qua^{l)} a hominibus^{l)} de Blanca Garda fratribus eiusdem ecclesiae terra divisa est, cum duabus carrucatis terrae, quas Holmundus Gilleberto castellano LII bisantios vendidit, et partem terrae Reinaldi de Neapoli, quam ipse Reinaldus iam dictae ecclesiae fratribus XXX bisancios vendidit cum domibus caveis area et orto, quas apud Blancam Gardam possident. Eidem ecclesiae concedo IV praeterea carrucatas terrae ante Ioppe⁸⁾ iuxta flumen sitae, quas prius habuerat^{m)} Laurarchusⁿ⁾ nomine, et terram illam, quae ab eadem terra, quae erat prefati Lauranchiⁿ⁾, usque ad Mortuum Flumen protendit, sicuti per homines domini et avi mei regis Amalrici utraque terra signata est et saepe dictae ecclesiae fratribus tradita, cum terra, quam Pontius Galiota eis vendidit. Nihilominus eisdem concedo casale Torasdis, quod in latere montis Audi^{o)} fratris^{o)} situm est, cum territorio suo et villanis omnibus, qui ab obsidione Antiochiae per successiones et generationes ibi mansisse noscuntur, quod^{p)} proavia mea regina Melisendis^{q)} iam dictae ecclesiae sancti Samuelis et ecclesiae sancti Iohannis evangelistae, quae est in Neapoli, tradidit, quam videlicet ecclesiam sancti Iohannis quondam machomeriam toties^{l)} dicta proavia mea ecclesiae sancti Samuelis dedit. Eidem concedo CC quoque bisancios, quos dominus^{r)} Balduinus⁹⁾ rex Ierusalem quartus in funda^{s)} Accon civitatis singulis annis accipiendos et in futurum iure perpetuo possidendos eidem dedit. Concedo domum

h) *Lesung unsicher D; auch Bethayert, Amazoo, Bisene und Gedisa möglich* i) *kanzleigemäßer wäre totiens; vgl. etwa Balduin III. für die Johanniter von 1157 bei Delaville Le Roulx, Cartulaire (oben Anm. 31) I, 195 Nr. 258; derselbe für das Hl. Grab von 1157 bei Rozière, Cartulaire (oben Anm. 19) S. 110 Nr. 56; derselbe für die Johanniter von 1160 bei Delaville Le Roulx, Cartulaire I, 216 Nr. 296* k) *diese Lesung ist möglich, doch scheint in D eher nominatur zu stehen* l) *quam Abiius D; zur Emendation vgl. oben S. 64* m) *habuerant D* n) *D* o) *wohl kaum statt Admirabilis D; vgl. oben S. 61* p) *folgt a D* q) *M. D* r) *danach getilgt rex D*
s) *fuda D*

7) *Amalrich I.* 8) *Jaffa.* 9) *Balduin III.*

et unam in Accon, quam quidam^{t)}, Homo Dei nomine, cum suis adiacentiis iam dictae ecclesiae contulit, et turrim unam, quae est iuxta domum illam in muro Accon, et unam cameram, quas a Petro^{u)} Filot^{u)} fratres iam dictae ecclesiae emerunt. Eis confirmo domos et, quas in^{v)} Ierusalem possident, quarum una est ante turrim David cum suis adiacentiis, cetera sunt ad arcum Iudae, et domos cum stationibus¹⁰⁾ et cameris et orto, quas in Ascalona ab ipsius a Christianis captione de dono Balduini⁹⁾ regis domini et avunculi mei magni et de dono fratris eius regis Amalrici⁷⁾ avi mei possident. Eis concedo campumque terrae, qui est iuxta viam, quae ducit de Maiori Machomeria in Ierusalem prope Montem Gaudii, quem toties¹⁾ dicta ecclesia sancti Samuelis a tempore Sarracenorum tenuisse dignoscitur. Eidem ecclesiae confirmo domum praeterea cum cisterna et orto et sex carrucatis terrae, quae apud Ibelinum de dono et elemosina Barisan¹¹⁾ et Heluidis^{w)} uxoris eius et concessione filiorum eorundem Hugonis videlicet et Balduini et Barisani praedicta ecclesia possidet, de quibus etiam privilegium Barisani senioris habet; cum omnibus praetaxatis eidem ecclesiae confirmo et concedo. Concedo praeterea et confirmo fratribus iam dictae sancti Samuelis^{x)} ecclesiae capellam sancti Longini in Ierusalem cum pertinentiis suis et C^{y)} bisantios pro servitio eiusdem capellae faciendo, quos de dono et elemosina domini et avi mei regis Amalrici habent, decemque bisantios de assisia Odonis de Sancto Amando ad fundam Accon annuatim accipiendos, de quibus et privilegium regis Amalrici habent. Eis nihilominus concedo et confirmo duas etiam carrucatas terrae in territorio Ioppe, quas a Henrico Maya^{z)} emerunt. Eisdem concedo et in territorio Blanca Garde tres carrucatas, quas de dono et elemosina Petri de Blanca Garda, quem in fratrem acceperant, habuerunt, et unam cameram in eodem territorio, quam ab Iterio emerant, pro qua et pro aliis tribus praescriptis, ut eas amodo liberas teneant, donaverunt Galterio de Blanca Garda VIII bisantios censuales, quos de domo illa, quam de dono regum Balduini scilicet et Amalrici fratris

t) über getilgtem idem D u) Lesung unsicher D; statt Filot (von französisch fillot = der Sohn) ist auch Filol (von lateinisch filiulus, französisch filleul = das Söhnchen) möglich
v) in steht in runden Klammern D w) Helindis D; in verlesen aus ui x) Samuel D y) auch die Lesung L ist möglich D z) Lesung unsicher D

¹⁰⁾ Läden; vgl. RRH. Nr. 432: apothecam, quas vulgari vocabulo statio nuncupatur.

¹¹⁾ Balian le François; Balianus und Barisanus sind Synonyme.

avi mei in Ascalona [habent]^{a)}, possidebant; in eodem quoque territorio duas alias carrucatas terrae liberās et quietas, quas de dono b⁾ emerunt. Ut igitur mea concessio et confirmatio ecclesiae deserviat memoratae sancti Samuelis cunctisque nunc ibidem deo servientibus et in posterum servituris, omnia ac singula, quae superius enarrata sunt, libere et quiete et sine omnia calumpnia vel impedimento in futurum habeat et pleno iure possideat, praesenti^{c)} pagina^{c)} testibus subscriptis sigillique mei suspensione^{d)} denotata confirmo.

Factum est hoc anno ab incarnatione domini MCLXXXIV^{e)}, indictione IV. Huius rei sunt testes Bernardus Liddensis¹²⁾ episcopus, Odo Sydoniensis¹⁷⁾ episcopus¹³⁾, Raimundus comes Tripolitanus¹⁴⁾, Guido comes Ioppensis et Ascalonensis¹⁵⁾, comes¹⁶⁾ Iocelinus regis senescalcus¹⁶⁾, Balduinus [Ramatensis^{h)} dominus¹⁷⁾, Renaldus^{h)} Sydoniensis¹⁸⁾ dominus. Data Accon per manum Petri Liddensis¹⁹⁾ archidiaconi regisque cancellarii tertio kal. Ianuarii.

a) dieses oder ein ähnliches Verbum ist zu ergänzen; der Schreiber oder der Kopist verloren offenbar die Übersicht über die ineinander verschachtelten Relativsätze b) der Namen ist unleserlich D; vielleicht Zitopolo c) presentem paginam D; Emendation nach dem Muster von Delaville Le Roulx, Cartulaire 1, 216 Nr. 296; vgl. auch ebenda 1, 195 Nr. 258; Rozière, Cartulaire S. 102 Nr. 54, 262 Nr. 144 d) vermutlich zu emendieren zu subpressione; vgl. die in Anm. c) genannten Parallelen, wo es sich trotz des Wortes subpressio um Hängesiegel handelt e) verschrieben für MCLXXXVI D f) Sydon ohne Kürzungsstrich D g) folgt Iocelinus, korr. zu Ioelinus D; vgl. dazu oben S. 51 h) Ramatensis bis Renaldus fehlt D; vgl. zu der Stelle oben S. 52.

¹²⁾ Früher Abt auf dem Berge Thabor; 1169–1187 Bischof von Lydda. ¹³⁾ Bischof von Sidon von 1176 bis zur Belagerung Akkons 1189–1191 (vgl. Roger von Hoveden, Chronica 3, ed. W. Stubbs, Rolls Series, 1870, S. 87); die von R. Röhricht, Syria sacra, Zeitschr. d. Deutschen Palästina-Vereins 10 (1887) 30 getroffene Unterscheidung zwischen Odo I. und Odo II. ist falsch, denn bei dem dazwischen liegenden Rainald handelt es sich um einen Irrtum eines Kanzleischreibers für Rainald, den Herrn von Sidon; vgl. oben S. 52. ¹⁴⁾ Raimund III. Graf von Tripolis (1152–1187). ¹⁵⁾ Guido von Lusignan, Graf von Jaffa und Askalon (1180–1186), König von Jerusalem (1186–1192), Herr von Zypern (1192–1194). ¹⁶⁾ Joscelin III. von Courtenay, Titulargraf von Edessa (1159–1200), Seneschalk von Jerusalem (1176–1190). ¹⁷⁾ Balduin von Mirabel, seit 1174 Herr von Ramla, 1186 nach Antiochia ausgewandert. ¹⁸⁾ Rainald Grenier, Herr von Sidon (ca. 1170–1187, gestorben nach 1200). ¹⁹⁾ Peter Archidiakon von Lydda, später (ab 1191) Bischof von Tripolis, Kanzler von Jerusalem 1185–1192.